



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES KANTONALEN LANDWIRTSCHAFTSGESETZES

Bericht an den Landrat

Titel:	TEILREVISION DES KANTONALEN LANDWIRTSCHAFTSGESETZES	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht Antrag an Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	14.12.22
Autor:	Thomas Fux	Status:		DruckDatum:	14.12.22
Ablage/Name:	Bericht NG 821.1 Antrag an Landrat.docx			Registratur:	2020.NWLUD.134

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	6
2.1	Einordnung der kantonalen Agrarpolitik	6
2.2	Reform der Agrarpolitik des Bundes	6
2.2.1	Reformetappen zwischen 1992 und 2021	7
2.2.2	Agrarpolitik 2022+	8
2.2.3	Stand Agrarpolitik heute.....	8
2.3	Entwicklung und heutige Situation der Nidwaldner Landwirtschaft.....	8
2.3.1	Strukturentwicklung der Nidwaldner Landwirtschaft	9
2.3.2	Entwicklung und Situation im Bereich Ökologie	10
2.3.3	Entwicklung und Situation im Bereich Ökonomie	11
2.3.4	Entwicklung und Situation im Bereich Soziales	12
2.4	Bisherige Strategie und kantonale Massnahmen	14
2.4.1	Heutige Landwirtschaftsstrategie	14
2.4.2	Übersicht über die bisherigen kantonalen Massnahmen	15
2.4.3	Beteiligungsanalyse und Wirksamkeitsprüfung der kantonalen Massnahmen	15
2.4.4	Beurteilung der Zielerreichung der Strategie.....	18
2.5	Fazit aus der Analyse und Handlungsbedarf für die Weiterentwicklung der kantonalen Landwirtschaftspolitik	19
3	Auswertung der externen Vernehmlassung	21
4	Grundzüge der Vorlage	22
4.1	Strategie für die zukünftige kantonale Landwirtschaftspolitik	22
4.1.1	Allgemeine Überlegungen zur Ausrichtung der kantonalen Landwirtschaftspolitik.....	22
4.1.2	Leitidee und Ziele	23
4.1.3	Handlungsfelder	23
4.2	Schwerpunkte der Teilrevision	24
4.3	Anpassung der kantonalen Fördermassnahmen.....	25
5	Zu den einzelnen Bestimmungen	26
5.1	Allgemein.....	26
5.2	Kantonales Landwirtschaftsgesetz.....	26
5.3	Kantonale Landwirtschaftsverordnung (zur Information)	29
6	Auswirkungen der Vorlage	35
6.1	Finanzielle Auswirkungen	35
6.2	Auswirkungen auf die Landwirtschaft.....	36
6.3	Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft.....	37
7	Terminplan	37

1 Zusammenfassung

Die Agrarpolitik des Bundes hat sich in den letzten 30 Jahren stark verändert und in Richtung mehr Markt und mehr Ökologie entwickelt. Die entsprechenden Reformen haben in der Nidwaldner Landwirtschaft einen breiten Anpassungsprozess ausgelöst. Der mit der AP22+ vom Bundesrat vorgeschlagene nächste Entwicklungsschritt wurde vom Parlament Anfang 2021 sistiert. Mit der Sistierung hat das Parlament der Postulate 20.3931 und 21.3015 «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» überwiesen und den Bundesrat beauftragt, einen Bericht zu erarbeiten. Der Bericht des Bundesrates zur Beantwortung der erwähnten Postulate liegt seit Ende Juni 2022 vor. Darin zeigt der Bundesrat auf, wie er die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik sieht und wie die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft künftig einen noch grösseren Beitrag an die Ernährungssicherheit leisten kann. In einem Zukunftsbild wurden entsprechende Ziele in den Themenbereichen; Inlandproduktion, Wertschöpfung, Klima, neue Technologien, Lebensmittelverluste und Ernährung für den Zeithorizont 2050 formuliert. Parallel dazu hat das Parlament mit Blick auf die gesellschaftlichen und politischen Diskussionen zu den Umweltwirkungen der Landwirtschaft verbindliche Absenkpfade für die Nährstoffemissionen und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie eine Meldepflicht für Nährstoff- und Pflanzenschutzmittellieferungen auf Gesetzesstufe verankert. Damit werden grosse Teile der in der Botschaft zur AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der ökologischen Ziele umgesetzt. Zurzeit ist unklar, wie sich die agrarpolitischen Rahmenbedingungen mit der Beantwortung der Postulate weiterentwickeln werden. Das Parlament wird die Beratungen zur AP22+ frühestens im Frühling 2023 wieder aufnehmen.

Der Kanton Nidwalden unterstützt die Anpassung der Betriebe und die Erbringung der multifunktionalen Leistungen, indem er ergänzend zu den Massnahmen des Bundes weitere, spezifisch auf die Situation und den Entwicklungsbedarf der Nidwaldner Landwirtschaft zugeschnittene Fördermassnahmen ausrichtet. Grundlage für die heutige Landwirtschaftspolitik ist die im Hinblick auf die letzte Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG; NG 821.1) erarbeitete Strategie. Im Leitbild wurde die Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft vorgegeben, welche die von der Gesellschaft gewünschten Leistungen langfristig erbringt.

Die Überprüfung der kantonalen Landwirtschaftspolitik mit der Wirksamkeitsprüfung der bestehenden Fördermassnahmen zeigt, dass die Ziele zu den Strukturen und zur Wettbewerbsfähigkeit nicht erreicht wurden und dass die Wirkung der Massnahmen auf die Ziele der Strategie im Bereich der Strukturen, Einkommen und Wertschöpfung aus sektoraler Sicht gering ist. Die Produktivität der Landwirtschaft ist nach wie vor tief, was direkt mit den Kostenstrukturen der Landwirtschaft zusammenhängt. Dagegen ist die Erbringung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft – mit lokalen Defiziten – weitgehend erreicht. Dies erklärt sich unter anderem mit der sehr hohen Beteiligung der Betriebe an den Fördermassnahmen zu den Bewirtschaftungsmethoden. Die Wirkung der kantonalen Beiträge auf die Ziele dieser Massnahmen ist jedoch als nicht sehr hoch einzustufen, weil diese primär durch Bundesbeiträge gefördert werden. Im Gegensatz dazu sind die von Bund und Kanton gemeinsam finanzierten Massnahmen in den Bereichen Landschaftsqualität und Biodiversität grundsätzlich positiv zu beurteilen. Die Wirkung kann durch eine klarere Ausrichtung der entsprechenden Projekte auf die gesellschaftlichen Erwartungen sowie eine höhere Beteiligung der Betriebe bzw. Flächen in den intensiven Produktionsgebieten weiter gestärkt werden.

Als Grundlage für die vorliegende Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wurde die Entwicklungsstrategie für die Nidwaldner Landwirtschaft unter Einbezug des Forums Landwirtschaft partizipativ erarbeitet und vom Regierungsrat am 8. November 2021 verabschiedet. Die kantonale Landwirtschaftspolitik orientiert sich an der Leitidee, dass im Kanton Nidwalden eine standortangepasste und nachhaltig produzierende Landwirtschaft gefördert wird, welche die von der Gesellschaft gewünschten Leistungen erbringt und mit einer ressourcenschonenden Produktion Wertschöpfung generiert und wirtschaftlich ist. Eingebettet in die Leitidee werden für die kantonale Landwirtschaftspolitik folgende Zielen definiert:

- Die Wirtschaftlichkeit der Nidwaldner Landwirtschaft im Allgemeinen und der durch den Kanton direkt geförderten Betriebe im Speziellen verbessert sich nachweislich.
- Die Nidwaldner Landwirtschaft erbringt in der Tal-, Hügel- und Bergregion die von der Gesellschaft erwünschten multifunktionalen Leistungen und leistet über die Produktion einen Beitrag zur Ernährungssicherheit.
- Die Nidwaldner Landwirtschaft steigert die Ressourceneffizienz der Produktion laufend und leistet einen Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele Landwirtschaft.
- Die Wertschöpfung der Nidwaldner Landwirtschaft steigt, indem der Anteil der in der Region verarbeiteten landwirtschaftlichen Rohstoffe zunimmt und die Vermarktung regionaler Spezialitäten und Nischenprodukte ausgebaut wird.
- Die Wertschätzung der von der Landwirtschaft erbrachten Leistungen in Produktion und Multifunktionalität verbessert sich in der lokalen Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele werden im kantonalen Landwirtschaftsgesetz total 16 kantonale Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft definiert, von denen 12 Massnahmen befristet sind. Ein Teil dieser Massnahmen wird wie bisher von Bund und Kanton gemeinsam finanziert. Die Massnahmen gliedern sich in folgende Bereiche:

- Förderung besonders umwelt- und klimaschonender Bewirtschaftungsmethoden sowie tierfreundlicher Produktionsformen;
- Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen (gemeinsam finanzierte Massnahme);
- Förderung und Aufwertung von Biodiversitätsförderflächen;
- Förderung der Landschaftsqualität (gemeinsam finanzierte Massnahme);
- Förderung von Ersatzpflanzungen von Hochstammbäumen;
- Unterstützung von Ausstellungen von Nutztieren (Viehmärkte, Viehschauen);
- Förderung der Produktion und des Absatzes von Landwirtschaftsprodukten;
- Beiträge an die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben;
- Gemeinsam finanzierte und kantonale Strukturverbesserungen.

Neben den inhaltlichen Anpassungen der Fördermassnahmen wird eine umfassendere Förderung von innovativen Massnahmen und Projekten inkl. der Möglichkeit zur Finanzierung von Expertinnen und Experten angestrebt. Zudem werden die vom Kanton eigenständig finanzierten Massnahmen auf den konkreten Handlungsbedarf und auf die Erwartungen an die Nidwaldner Landwirtschaft ausgerichtet. Letzteres bedingt eine Trennung zwischen den von Bund und Kanton gemeinsam finanzierten Massnahmen und jenen Massnahmen, welche der Kanton eigenständig umsetzt und finanziert. Für alle vom Kanton eigenständig finanzierten Massnahmen gilt erstens, dass eine Beteiligung der Betriebe freiwillig ist. Zweitens wird die Beteiligung an keine gesamtbetrieblichen, massnahmenübergreifenden Vorgaben gebunden, sondern nur massnahmenspezifische Förderkriterien definiert.

Die Umsetzung der Strategie erfordert eine Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und eine Totalrevision der Vollzugsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz (Kantonale Landwirtschaftsverordnung, kLwV; NG 821.11). Die Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes sieht wiederum die Verlängerung der ergänzenden kantonalen Massnahmen um acht Jahre bis zum 31. Dezember 2031 vor. Die Finanzierung der ergänzenden Massnahmen erfolgt über einen Rahmenkredit für vier Jahre. Dieser wird dem Landrat mit separater Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet.

2 Ausgangslage

2.1 Einordnung der kantonalen Agrarpolitik

Die Agrarpolitik liegt primär in der Kompetenz des Bundes. Die Aufgaben des Kantons umfassen den Vollzug verschiedener Bundesmassnahmen, speziell in den Bereichen Direktzahlungen, Beratung und Strukturverbesserungen. Darüber hinaus ist der Kanton in die Agrarpolitik eingebunden, indem er Massnahmen des Bundes co-finanziert und die Landwirtschaft durch eigene Fördermassnahmen gezielt unterstützt und fördert. Mit den kantonalen Fördermassnahmen kann der Kanton bestehende Handlungsspielräume nutzen und durch Massnahmen, welche gezielt auf den Handlungsbedarf und die kantonalen Erwartungen ausgerichtet sind, einen Beitrag zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft leisten. Entsprechend sieht das kantonale Landwirtschaftsgesetz verschiedene kantonale, teilweise bis am 31. Dezember 2023 befristete Fördermassnahmen vor. Durch die Befristung sollen die periodische Beurteilung der Wirksamkeit und die Fortführung der Massnahmen sichergestellt werden.

Als Grundlage für die Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wurde im Jahr 2021 in einem partizipativen Prozess eine Entwicklungsstrategie für die Nidwaldner Landwirtschaft entwickelt. Diese hat der Regierungsrat am 8. November 2021 verabschiedet. Mit der inhaltlichen Bearbeitung wurde das externe Fachbüro Flury&Giuliani GmbH, agrar- und regionalwirtschaftliche Beratung aus Zürich beauftragt. Die Bearbeitung wurde von der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, vom Amt für Landwirtschaft sowie vom Forum Landwirtschaft Nidwalden eng begleitet, indem die Ergebnisse laufend diskutiert, verifiziert und synchronisiert wurden. Zudem wurde im Forum eine Umfrage zu den Erwartungen an die Nidwaldner Landwirtschaft durchgeführt. Im Forum sind die landwirtschaftlichen Organisationen, das Gewerbe, der Tourismus, die Umweltverbände, die Korporationen und die politischen Parteien vertreten.

In der Erarbeitung der Strategie wurden folgende Elemente analysiert:

1. Strukturentwicklung seit 2000 und heutige Situation der Nidwaldner Landwirtschaft;
2. Beurteilung der Stärken und Schwächen;
3. Wirksamkeit der kantonalen Fördermassnahmen;
4. Entwicklung des Umfelds.

Ausgehend vom daraus abgeleiteten Handlungsbedarf und den Erwartungen an die Nidwaldner Landwirtschaft wurde die Entwicklungsstrategie mit Leitidee, Zielen und Handlungsfelder für die kantonale Landwirtschaftspolitik definiert und die Fördermassnahmen abgeleitet. Die zukünftige Entwicklungsstrategie ist dabei eingebettet in das Leitbild 2025 des Kantons. Darin wird als Stossrichtung die Unterstützung einer unternehmerischen Landwirtschaft vorgesehen, welche die geforderten multifunktionalen Leistungen erbringt.

Mit dem vorliegenden Bericht zur Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wird der aktuelle Stand der Agrarpolitik des Bundes aufgezeigt, die Entwicklung der Nidwaldner Landwirtschaft dargestellt sowie die Wirkung der kantonalen Massnahmen und die Zielerreichung der bisherigen Strategie beurteilt. Darauf aufbauend wird die zukünftige Entwicklungsstrategie erläutert und Anträge für die Aufhebung, Weiterführung und Ergänzung kantonalen Massnahmen zur Förderung der Nidwaldner Landwirtschaft gestellt. Dazu ist eine Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes notwendig. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind über den Rahmenkredit Landwirtschaft bereitzustellen.

2.2 Reform der Agrarpolitik des Bundes

Der Bund hat seine Agrarpolitik seit 1992 grundlegend neu ausgerichtet und weiterentwickelt. Auslöser waren die Ende der 1980er-Jahre auftretenden Überschussprobleme bei den wich-

tigsten Agrarprodukten und die damit verbundenen Verwertungskosten, zunehmende Einkommensdisparitäten zwischen Tal- und Berggebiet sowie ökologische Probleme. Neben den nationalen Problemen erforderten die internationalen Rahmenbedingungen mit der fortschreitenden Liberalisierung des Welthandels eine grundlegende Reform der Agrarpolitik. Zentrales Element der Neuausrichtung war die Einführung der Direktzahlungen zur Abgeltung der von der Gesellschaft erwünschten multifunktionalen Leistungen, welche die Trennung der Preis- und Einkommenspolitik ermöglichte.

2.2.1 Reformetappen zwischen 1992 und 2021

Mit dem 7. Landwirtschaftsbericht wurde 1992 eine Neuausrichtung der Agrarpolitik und der Förderinstrumente eingeleitet. Die in den Nachkriegsjahren mit dem Landwirtschaftsgesetz von 1952 geprägte Agrarpolitik konzentrierte sich auf die Versorgungssicherheit und die Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen über Absatzgarantien und staatlich festgelegte Produzentenpreise. Handlungsbedarf bestand primär in Richtung mehr Markt und mehr Ökologie. Die neuen Zielsetzungen wurden mit dem neuen Verfassungsartikel Art. 104 BV im Jahr 1996 und dem neuen Landwirtschaftsgesetz im Jahr 1998 rechtlich verankert.

Die neuen Zielsetzungen wurden bis 2013 in verschiedenen Reformetappen umgesetzt. Mit der Agrarpolitik (AP) 2014 - 2017 wurde versucht, das System zu konsolidieren. Insbesondere wurde das Direktzahlungssystem so angepasst, dass es spezifischer auf die verschiedenen Ziele ausgerichtet und für die Allgemeinheit leichter verständlich ist sowie einen effizienteren Mitteleinsatz erlaubt. Ebenfalls wurde die Innovationskraft des Sektors mit der Zahlung von Beiträgen an nachhaltige und innovative Projekte gestärkt. Da die AP 2014 - 2017 für die Landwirte und den Vollzug mit grossen Anpassungen verbunden war, wurden im Zeitraum 2018 - 2021 auf Gesetzesstufe keine Anpassungen vorgenommen, sondern man beschränkte sich darauf, die Verordnungen so weit möglich zu vereinfachen.

Weiterentwicklung der Agrarpolitik 1993 - 2021

Periode	Stossrichtung	Kernelemente der Weiterentwicklung
1993 - 1998	Deregulierung «mehr Ökologie»	<ul style="list-style-type: none"> - Entkopplung der Preis- von der Einkommenspolitik mit der Einführung von produktunabhängigen Direktzahlungen und Preissenkungen - Anreiz für besondere ökologische Leistungen (z.B. Biodiversität) - Umbau des Grenzschutzes (WTO) - Neue Verfassungsgrundlage (Art. 104 Bundesverfassung BV)
AP 2002: 1999 - 2003	Deregulierung «mehr Markt»	<ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung Preis- und Absatzgarantien - Bindung Direktzahlungen an ökologischen Leistungsnachweis
AP 2007: 2004 - 2007	Deregulierung «Wettbewerbsfähigkeit»	<ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung Milchkontingentierung - Versteigerung Fleischimportkontingente - Anpassungen Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen
AP 2011: 2008 - 2011, 2012 - 2013	Deregulierung «Wettbewerbsfähigkeit»	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Abbau der Marktstützung und Umlagerung der Mittel zu den Direktzahlungen - Reduktion der Mittel im Zahlungsrahmen - Lockerung im Boden- und Pachtrecht
AP 2014: 2014 - 2017	Innovation und Effizienz	<ul style="list-style-type: none"> - Innovation in der Land- und Ernährungswirtschaft stärker unterstützen - Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessern - Stärkung der Instrumente zur Umsetzung der Qualitätsstrategie - Stärkere Ausrichtung der Direktzahlungen auf die Ziele von Art. 104 BV - Neuer Verfassungsartikel Art. 104a BV «Ernährungssicherheit»
2018 -2021/ 2022ff	Konsolidierung und administrative Vereinfachung	<ul style="list-style-type: none"> - Konsolidierung des Bestehenden - Reduktion administrativer Aufwand

Quelle: Bundesrat 2017. Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik.

2.2.2 Agrarpolitik 2022+

Im Februar 2020 hat der Bundesrat die Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen beabsichtigt der Bundesrat, die agrarpolitischen Rahmenbedingungen so anzugleichen, dass die Land- und Ernährungswirtschaft:

- die Wertschöpfung am Markt steigern,
- die betriebliche Effizienz verbessern und
- die Umweltbelastung sowie den Ressourcenverbrauch reduzieren kann.

Für Letzteres wurde innerhalb der Botschaft als Alternative zur eidgenössischen Volksinitiative «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung - Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» (Trinkwasserinitiative) ein Massnahmenpaket ausgearbeitet. Dieses beinhaltet unter anderem einen verbindlichen Absenkpfad für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse. Zudem gelten wirkungsvollere Einschränkungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ein Mindestanteil für Biodiversitätsförderflächen auf der offenen Ackerfläche sowie der Ausbau der Produktionssystembeiträge. Neben diesem Massnahmenpaket beinhaltet die Botschaft erhöhte Ausbildungsanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen, die Unterstützung einer Ernteversicherung, die Stärkung des Sozialversicherungsschutzes, eine Aufhebung der Belastungsgrenze im Bodenrecht sowie die Verpflichtung der Kantone zur Ausarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien.

2.2.3 Stand Agrarpolitik heute

Am 14. Dezember 2020 hat der Ständerat auf Antrag seiner Wirtschaftskommission beschlossen, die Beratung über die AP 22+ zu sistieren. Gleichzeitig hat er die Postulate 20.3931 und 21.3015 «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» an den Bundesrat überwiesen. Darin wird der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahr 2022 einen Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik vorzulegen, auf dessen Basis die Botschaft des Bundesrates zur AP22+ weiterbehandelt werden soll. Der Nationalrat folgte dem Beschluss des Ständerates am 16. März 2021. Der Bericht des Bundesrates zur Beantwortung der erwähnten Postulate liegt seit Ende Juni 2022 vor. Darin zeigt der Bundesrat auf, wie er die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik sieht und wie die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft künftig noch einen grösseren Beitrag an die Ernährungssicherheit leisten kann. In einem Zukunftsbild wurden entsprechende Ziele in den Themenbereichen; Inlandproduktion, Wertschöpfung, Klima, neue Technologien, Lebensmittelverluste und Ernährung für den Zeithorizont 2050 formuliert. Vorgesehen ist eine erste Umsetzung auf Gesetzesstufe bis 2030 in drei Etappen, wobei die erste Etappe bereits ab 2023 umgesetzt wird (Parlamentarische Initiative 19.475).

In einem parallelen Prozess hat das Parlament mit der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» einen Weg gesucht, Volk und Ständen eine Antwort auf die Anliegen der Trinkwasserinitiative sowie der Pestizidinitiative zu bieten. Das resultierende Bundesgesetz sieht unter anderem folgende Änderungen im Landwirtschaftsgesetz vor: Verbindliche Absenkpfade für die Nährstoffemissionen und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie eine Mitteilungspflicht für Nährstoff- und Pflanzenschutzmittellieferungen. Die Ausführungsbestimmungen zu den Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes hat der Bundesrat im Frühling 2022 verabschiedet. Darin werden grosse Teile der in der Botschaft zur AP22+ vorgeschlagene Massnahmen im Bereich der ökologischen Ziele umgesetzt.

2.3 Entwicklung und heutige Situation der Nidwaldner Landwirtschaft

Mit der fortschreitenden Liberalisierung der Agrarmärkte, der Einführung des neuen Direktzahlungssystems und vor allem mit der Einführung freiwilliger Programme haben die bisherigen Reformschritte des Bundes in der Landwirtschaft einen breiten Anpassungsprozess ausgelöst.

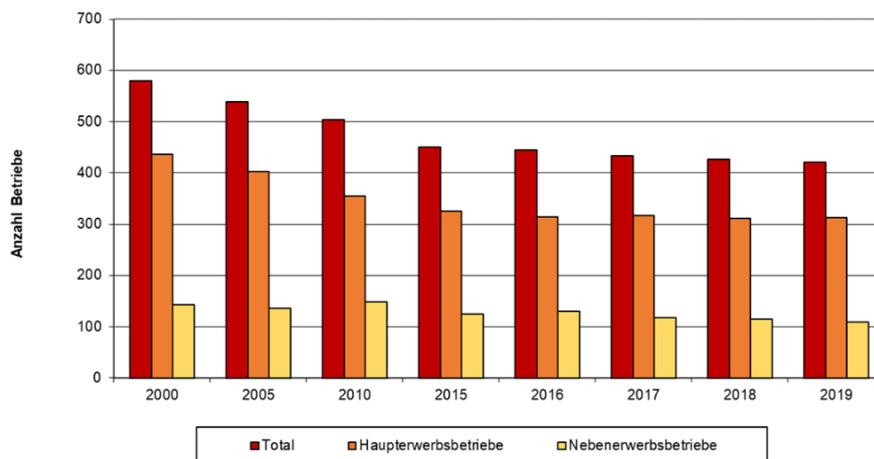
In diesem Umfeld sind die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter laufend gefordert, ihre Betriebe den veränderten Rahmenbedingungen im politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, technologischen und ökologischen Umfeld anzupassen.

2.3.1 Strukturentwicklung der Nidwaldner Landwirtschaft

Der Strukturwandel in der Nidwaldner Landwirtschaft schreitet fort. So ist die Zahl der Betriebe von 579 im Jahr 2000 auf 412 Betriebe im Jahr 2020 zurückgegangen. Der Rückgang der Betriebszahl entspricht einem Strukturwandel von 1,4 % pro Jahr. In der ganzen Schweiz ist die durchschnittliche Abnahme mit 1,5 % leicht höher; in den umliegenden Kantonen verlief der Strukturwandel mit Ausnahme des Kantons Schwyz (-1,2 %) praktisch gleich schnell wie in Nidwalden oder etwas schneller (Obwalden: -1,4 %, Uri: -1,6 %, Glarus: -1,5 %).

Der Strukturwandel verläuft in Nidwalden mehrheitlich über die hauptberuflichen Betriebe mit einem jährlichen Rückgang von 1,6 %. Demgegenüber sind die nebenberuflichen Betriebe seit dem Jahr 2000 pro Jahr mit -0.8 % weniger stark zurückgegangen. Dieser Unterschied erklärt sich in erster Linie durch die zentrale Lage und das Angebot an Arbeitsplätzen, welche Arbeitskräften aus der Landwirtschaft ausserbetriebliche Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten bieten. Umgekehrt führt die starke Verbundenheit der Nidwaldner Bauernfamilien mit der Landwirtschaft dazu, dass viele Familien den Betrieb weiterführen und einen Nebenerwerb aufnehmen.

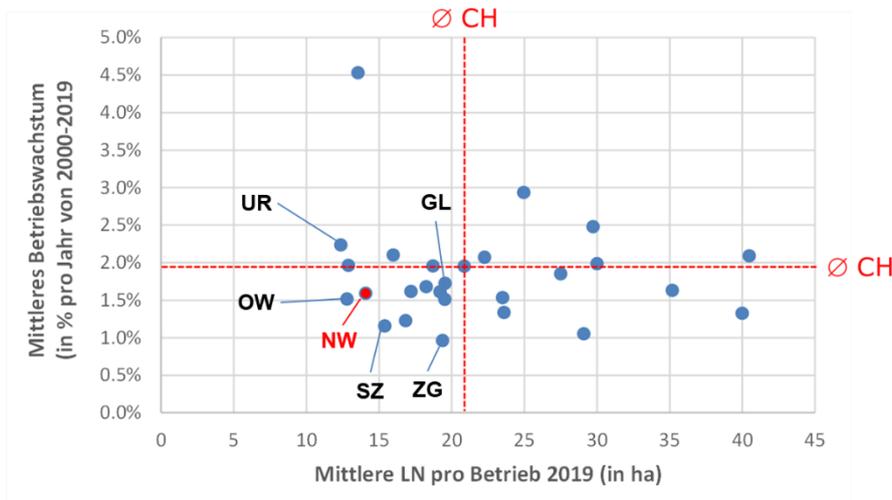
Entwicklung der Zahl der Landwirtschaftsbetriebe nach ihrer Erwerbsform



Quelle: Landwirtschaftliche Betriebszählungen und Betriebsstrukturerhebungen, BFS

Als Folge des Strukturwandels wurden die Landwirtschaftsbetriebe in den letzten Jahren grösser, der Nidwaldner Durchschnittsbetrieb verfügte im Jahr 2020 über eine Fläche von 14,2 Hektaren (2000: 10,8 Hektaren). Im Vergleich zu den Kantonen Glarus (19,7 ha) und Schwyz (15,6 ha) sind die Nidwaldner Betriebe im Mittel kleiner, im Vergleich zu den Kantonen Obwalden (12,9 ha) und Uri (12,5 ha) dagegen etwas grösser. Gesamtschweizerisch bewirtschaften die Betriebe im Durchschnitt 21,2 Hektare Nutzfläche. Der direkte Vergleich mit den übrigen Kantonen zeigt aber auch, dass das Betriebswachstum im Kanton Nidwalden in den letzten Jahren langsamer verlaufen ist als in der Gesamtschweiz oder in diversen anderen Kantonen. Entsprechend hat sich das Strukturdefizit in den letzten 20 Jahren vergrössert.

Entwicklung der mittleren Betriebsgrösse und mittleres Betriebswachstum nach Kantonen



Quelle: Landwirtschaftliche Betriebszählungen und Betriebsstrukturerhebungen, BFS

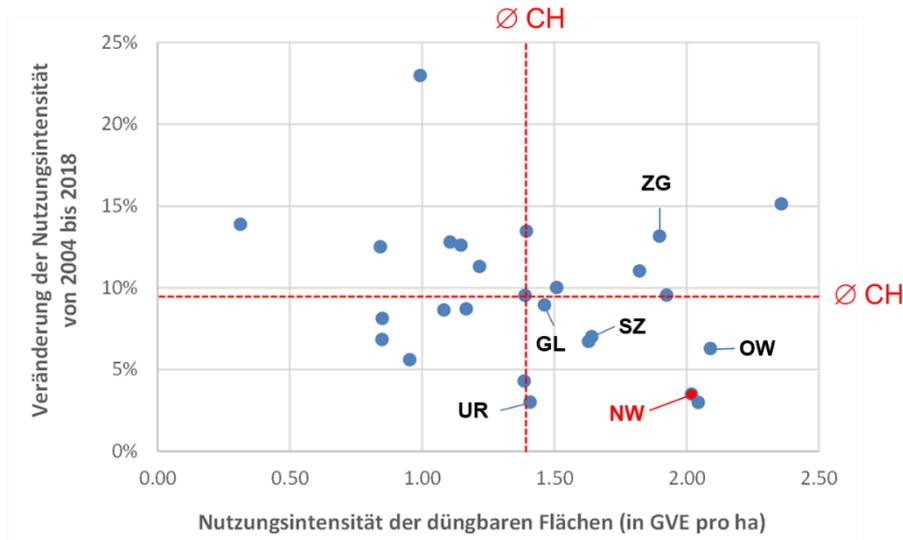
2.3.2 Entwicklung und Situation im Bereich Ökologie

Im Bereich der Ökologie wurden in den letzten 20 Jahren deutliche Fortschritte erzielt. Diese stehen in enger Verbindung mit den agrarpolitischen Massnahmen des Bundes, aber auch den ergänzenden kantonalen Fördermassnahmen.

- Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird zum allergrössten Teil nach den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) bzw. nach den Biorichtlinien bewirtschaftet. Mit der Bindung der Direktzahlungen an den ÖLN gelten die Anforderungen einer Nutztierhaltung nach dem Tierschutzgesetz, einer ausgeglichenen Düngerbilanz und eines angemessenen Anteils an Biodiversitätsförderflächen auf der ganzen Nutzfläche.
- 19 % der Betriebe mit knapp 22 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche wirtschaften heute nach den Richtlinien des biologischen Landbaus. Damit hat sich der Bioanteil seit dem Jahr 2000 praktisch verdoppelt und liegt über dem Schweizer Durchschnitt.
- 970 Hektaren landwirtschaftliche Nutzflächen sind Biodiversitätsförderflächen. Insgesamt erfüllen ca. 80 % der Flächen die Anforderungen einer besonderen ökologischen Qualität. Der Anteil der in den 25 Vernetzungsprojekten eingebundenen Biodiversitätsförderflächen liegt bei über 80 %.
- 69 % der Betriebe halten ihre Tiere nach den Anforderungen des Bundes für einen regelmässigen Auslauf im Freien (Direktzahlungsverordnung). Rund 47 % halten ihre Tiere nach den Bundesanforderungen in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen BTS (Direktzahlungsverordnung). Die Beteiligung am BTS-Programm setzt eine Laufstallhaltung der Tiere voraus.
- Die natürlichen Produktionsbedingungen im Kanton Nidwalden, welche in erster Linie eine Grünlandnutzung erlauben, widerspiegeln sich in der auf die Viehwirtschaft ausgerichteten landwirtschaftlichen Produktion, welche eine sehr grosse Bedeutung hat.
- Die Nutzungsintensität der düngbaren Fläche (in Grossvieheinheiten GVE pro Hektare düngbare Nutzfläche) hat im Kanton Nidwalden trotz leicht sinkenden Tierbeständen in den letzten Jahren nicht abgenommen, da die düngbare Fläche als Folge der Extensivierung im Futterbau zurückgegangen ist. Die Nutzungsintensität ist im Kanton Nidwalden mit 2 GVE pro Hektare düngbare Fläche (ohne Alpfläche) deutlich höher als der Schweizer Durchschnitt (1.4 GVE pro Hektare düngbare Fläche). Die Intensität bewegt sich auf dem Niveau der Kantone Obwalden und Zug. Schwyz, Glarus und Uri weisen dagegen deutlich tiefere Tierbestände pro Flächeneinheit auf. Mit Ausnahme des Kantons Uri hat sich die Intensität in allen anderen Vergleichskantonen seit 2004 stärker erhöht als im Kanton Nidwalden.

- In Zusammenhang mit den Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels stehen weitere Herausforderungen für die Landwirtschaft an. Dabei gilt es auch die Bedeutung der Ernährungswirtschaft (u.a. Food waste, Ernährungstrends) zu berücksichtigen.

Entwicklung der Nutzungsintensität der düngbaren Fläche ohne Berücksichtigung der Alpeng



Quelle: Landwirtschaftliche Betriebszählungen und Betriebsstrukturhebungen, BFS und Statistische Erhebungen und Schätzungen, SBV

Die Entwicklung im Bereich der Ökologie ist insgesamt positiv zu beurteilen, indem die Beteiligung an den Direktzahlungsprogrammen des Bundes unverändert hoch ist. Ebenso ist die Beteiligung der Nidwaldner Betriebe an den freiwilligen Direktzahlungsprogrammen sehr hoch. Durch die ergänzenden kantonalen Massnahmen konnte zudem in Bereichen mit einem klaren Handlungsbedarf weitere Verbesserungen erreicht oder das Niveau zumindest gehalten werden. Trotz dieser positiven Beurteilung bestehen punktuelle Defizite im ökologischen Bereich, insbesondere in den intensiv genutzten Teilgebieten der Tal- und Hügelizele.

2.3.3 Entwicklung und Situation im Bereich Ökonomie

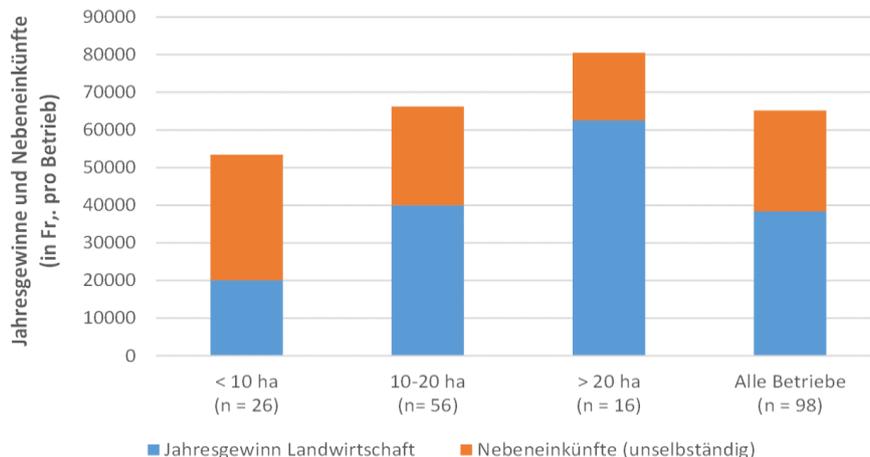
Die wirtschaftliche Situation der Nidwaldner Betriebe hat sich über den Zeitverlauf des aktuellen Rahmenkredits aber auch über die letzten zehn Jahre hinweg nicht massgeblich verändert. Allgemein gilt, dass die Nidwaldner Bauernfamilien im Mittel tiefe landwirtschaftliche Einkommen bzw. Arbeitsverdienste erzielen, welche deutlich unter den nicht-landwirtschaftlichen Vergleichslöhnen liegen. Zudem schwanken die Sektoreinkommen je nach Marktentwicklung von Jahr zu Jahr deutlich.

Das Nettounternehmenseinkommen der Nidwaldner Landwirtschaft lag im Mittel der Jahre 2018 bis 2020 bei 10.9 Mio. Franken, was gegenüber dem Mittel der Jahre 1999 bis 2001 einem Rückgang um ein Viertel entspricht. Der Rückgang des Nettounternehmenseinkommens erklärt sich durch den sinkenden Produktionswert bei gleichzeitig steigenden Strukturkosten. Pro Flächeneinheit erzielen die Nidwaldner Betriebe ein Nettounternehmenseinkommen von 2'030 Franken, was deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt von 3'138 Franken pro Hektare LN liegt.

Im Jahr 2019 erzielten die Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Nidwalden aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit einen Gewinn bzw. Einkommen von 38'400 Franken. Hinzu kommen Nebeneinkünfte aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit von 26'800 Franken. Das totale Einkommen der Betriebe liegt im Mittel bei 65'200 Franken.

Die Darstellung der Einkommenssituation nach Grössenklassen zeigt, dass die Betriebe mit zunehmender Grösse höhere Einkommen erzielen. Während die totalen Einkommen der kleinen Betriebe mit einer Fläche bis 10 Hektaren bei 53'400 Franken liegen, erreichen die grossen Betriebe mit mehr als 20 Hektaren Fläche Einkommen von 80'500 Franken. Weiter zeigt sich, dass die Betriebe mit abnehmender Grösse höhere Nebeneinkünfte aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit erreichen, weil sie aufgrund der geringeren Betriebsgrösse und der tieferen Arbeitsbelastung in der Landwirtschaft vermehrt ausserhalb des Betriebs arbeiten.

Jahresgewinn Landwirtschaft und Nebeneinkünfte 2019



Quelle: Daten AgroTreuhand für 98 Nidwaldner Landwirtschaftsbetriebe

Für eine allgemeine Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung ist festzuhalten, dass die Einkommenssituation und die Entwicklung der Einkommen sehr betriebsspezifisch sind, weil der Einfluss der Betriebsleiterfamilie für den wirtschaftlichen Erfolg des Betriebs zentral ist. Entsprechend gibt es Betriebe, die trotz struktureller Nachteile überdurchschnittlich hohe Einkommen aufweisen, wogegen auch grosse, gut strukturierte Betriebe mit günstigen Voraussetzungen wirtschaftliche Probleme aufweisen können.

Nidwaldner Bauernfamilien, die in der Vergangenheit aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen mit sinkenden landwirtschaftlichen Einkommen konfrontiert waren oder generell tiefe Einkommen erwirtschafteten, versuchten das notwendige Familieneinkommen über einen Ausbau des Nebenerwerbs zu kompensieren oder haben allenfalls Ersatz- und Neuinvestitionen aufgeschoben. Die Fokussierung auf eine ausserlandwirtschaftliche Einkommenssicherung erklärt sich einerseits damit, dass ein Betriebswachstum aufgrund des Strukturwandels kaum möglich ist und ein grösseres Wachstum wiederum hohe Investitionen erfordern würde. Ein Flächenwachstum mit Blick auf die Arbeitsbelastung der Familie ist in vielen Fällen nicht tragbar, insbesondere für Bergbetriebe mit einem hohen Anteil arbeitsintensiver Grenzertragsflächen. Eine einkommensrelevante Umstellung der Betriebsausrichtung oder eine innerlandwirtschaftliche Diversifikation ist kurzfristig oft nicht realisierbar.

2.3.4 Entwicklung und Situation im Bereich Soziales¹

Gesamthaft hat sich die soziale Situation der Nidwaldner Bauernfamilien in den letzten Jahren nicht verändert. Sie erreichen in der grossen Mehrheit einen zufriedenstellenden Lebensstandard. Für die meisten Betriebe bietet das Gesamteinkommen eine ausreichende Existenz. Die soziale Situation der Bauernfamilien wird durch den wirtschaftlichen Druck durch finanzielle

¹ Die Einschätzung zur sozialen Situation basiert primär auf dem Bericht «Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Nidwaldner Landwirtschaftsbetriebe und Bauernfamilien», welcher 2016 im Auftrag der Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden sowie des Forums Landwirtschaft erarbeitet und als Teil des Strategieprozesses aktualisiert wurde.

Probleme und die hohe bzw. steigende Arbeitsbelastung - auch als Folge des Betriebswachstums und einer zunehmenden ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit - beeinträchtigt.

Die tiefen Einkommen und die Unsicherheiten bzgl. der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Landwirtschaft belasten die Familien zunehmend. Die Stimmung bei den Bauernfamilien hat sich in den letzten Jahren tendenziell verschlechtert. Im Spannungsfeld einer hohen Arbeitsbelastung und tieferem Einkommen nehmen soziale und familiäre Probleme in der Landwirtschaft zu bzw. gleichen sich der übrigen Gesellschaft an.

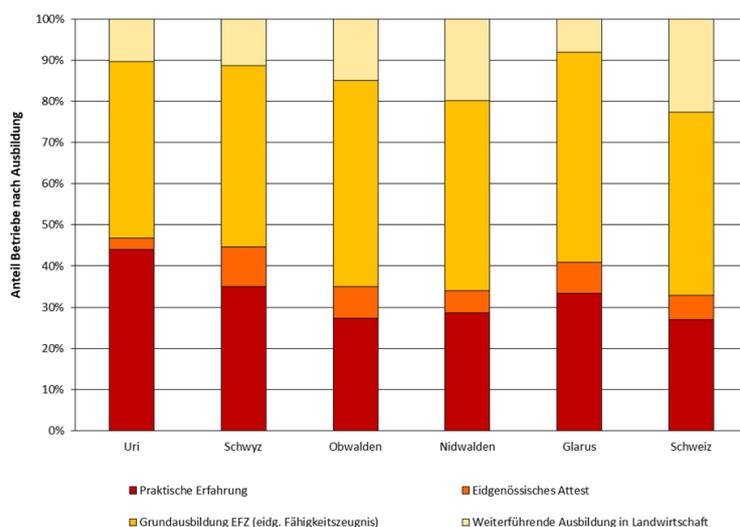
Die landwirtschaftliche Produktion und das landwirtschaftliche Einkommen spielen in der Befindlichkeit der Nidwaldner Bäuerinnen und Bauern eine zentrale Rolle. Obwohl der landwirtschaftliche Spielraum zur Verbesserung der finanziellen Situation für viele Betriebe gering ist, ist eine Betriebsaufgabe oder der Verkauf von Boden keine Alternative. Dies manifestiert sich auch in einer im Vergleich zu anderen Bergkantonen guten Nachfolgesituation; nur bei einem sehr tiefen Anteil der Betriebe ist die Nachfolge nicht gesichert (hohe Schollenverbundenheit, Attraktivität «gemeinsame, selbstständige Arbeit», wohnen im Landwirtschaftsgebiet etc.).

Für das Selbstverständnis der Bauernfamilien ist wichtig, dass die Landwirtschaft nach wie vor vertrauenswürdig ist und in der Gesellschaft ein hohes Ansehen genießt. Allgemein erwartet die Bevölkerung von der Landwirtschaft vor allem die schonende Bewirtschaftung der Kulturlandschaft und Naherholungsgebiete, die Erhaltung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt sowie eine naturnahe Produktion von Lebensmitteln.

Ein Drittel der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter im Kanton Nidwalden haben nur praktische Erfahrung (29 %) oder eine berufliche Grundbildung (Attest bzw. Agrarpraktiker: 5 %), 46 % haben eine Grundausbildung EFZ abgeschlossen. Gemäss Berufsbildungssystematik befähigen die Grundbildungen zur Ausübung des Berufs, aber noch nicht zur Führung eines Betriebs. Ein Fünftel der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter verfügen über eine weiterführende Ausbildung in der Landwirtschaft. Diese befähigt sie gemäss Berufsbildungssystematik, einen Betrieb selbstständig und zukunftsorientiert zu bewirtschaften. Die Ausbildungsquote liegt dabei über den Werten der Kantone Obwalden, Schwyz oder Uri.

Die Aus- und Weiterbildung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter ist insofern von Bedeutung, als die Anforderungen an eine erfolgreiche Betriebsführung in Zukunft weiter steigen dürften. Eine höhere Bildung erhöht das Potenzial für eine wirtschaftlich erfolgreiche Tätigkeit. Unabhängig davon ist explizit festzuhalten, dass sehr viele Landwirtinnen und Landwirte ihren Betrieb sehr erfolgreich führen, ohne dass sie eine höhere Ausbildung absolviert haben.

Ausbildungssituation im Kantonsvergleich 2016



Quelle: Zusatzerhebung zur Landwirtschaftlichen Betriebszählung 2016

Im Bereich der Beratung und Weiterbildung arbeitet das Amt für Landwirtschaft ausgeprägt mit anderen Kantonen und Organisationen zusammen. In Zusammenarbeit mit den Kantonen Uri und Obwalden wird jährlich ein Weiterbildungsprogramm und Beratungen für Bäuerinnen und Bauern (www.landwirtschaft-weiterbildung.ch) erstellt. Zudem haben die Bäuerinnen und Bauern die Möglichkeit, die Weiterbildungsangebote der restlichen Zentralschweizer Kantone zu besuchen. Weiter bestehen Vereinbarungen mit dem kantonalen Bauernverband (Weiterbildungskurse), der AgroTreuhand GmbH (sozio-ökonomische Beratung), Kanton Luzern (Spezialkulturen, Herdenschutz) und Kanton Obwalden (Bioberatung). Das Erstellen von Betriebskonzepten durch externe Fachpersonen wird finanziell unterstützt.

2.4 Bisherige Strategie und kantonale Massnahmen

2.4.1 Heutige Landwirtschaftsstrategie

Grundlagen für die kantonale Landwirtschaftspolitik sind Art. 104 BV und Art. 104a BV, welche die Oberziele für die Agrarpolitik des Bundes festlegen. Gemäss Art. 104 BV sorgt der Bund dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft sowie zur dezentralen Besiedlung des Landes. Als weiteres explizites Ziel kommt das Tierwohl hinzu. Die Erbringung dieser Leistungen wird vom Bund abgegolten, indem er das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen ergänzt. Mit den spezifischen Direktzahlungen werden diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen gefördert. Ergänzend sollen mit den Strukturverbesserungsmassnahmen die Betriebsgrundlagen verbessert, die Produktionskosten gesenkt und die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum verbessert werden.

Ergänzend zum Art. 104 BV definiert Art. 104a BV weitere Voraussetzungen, welche zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln durch den Bund erfüllt werden sollen: Die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion – insbesondere das Kulturland, eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion, eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft sowie einen ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln.

Die heutige kantonale Landwirtschaftspolitik orientiert sich an der Leitidee, dass im Kanton Nidwalden eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft gefördert wird, welche die von der Gesellschaft gewünschten Leistungen langfristig erbringt. Aufbauend auf dieser Leitidee verfolgt die kantonale Landwirtschaftspolitik folgende Ziele:

- Unterstützung einer unternehmerischen Landwirtschaft.
- Sicherung der multifunktionalen Leistungen der Nidwaldner Landwirtschaft.
- Sicherung des Beitrags der Nidwaldner Landwirtschaft an die Pflege der Kulturlandschaft und an eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums.
- Förderung innovativer Projekte und überbetrieblicher Zusammenarbeit mit hohem Wertschöpfungspotenzial für Betriebe und die Region.
- Erhaltung und Förderung des Wissensstands einer nachhaltigen Betriebsführung.
- Erkennung und Abfederung von familiären und sozialen Härtefällen in der Landwirtschaft.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden sechs Stossrichtungen formuliert:

- Strukturentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe unterstützen und optimieren und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit einer unternehmerischen Landwirtschaft fördern.
- Massnahmen des Bundes zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen aktiv umsetzen und mit Bezug zu den spezifischen kantonalen Ansprüchen ergänzen.

- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte und die Erbringung von Dienstleistungen mit hoher Wertschöpfung fördern.
- Massnahmen unterstützen, welche die Kenntnisse über und die Wahrnehmung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft fördern.
- Qualitativ hochstehende Beratung und Weiterbildung mit dem Fokus auf betriebswirtschaftliche, produktionstechnische, ökologische und soziale Kenntnisse sicherstellen.
- Erkennung von wirtschaftlichen, sozialen oder familiären Härtefällen und Koordination mit zuständigen Fachstellen sicherstellen.

2.4.2 Übersicht über die bisherigen kantonalen Massnahmen

Die Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Landwirtschaft wurden mit der Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes per 1. Januar 2016 angepasst. Seither wurden nur punktuelle Anpassungen bei der Höhe der ausgerichteten Förderbeiträge vorgenommen.

Gemessen an den eingesetzten Mitteln des Kantons sind die co-finanzierten Strukturverbesserungsbeiträge mit einem Anteil von 60 % die wichtigste Massnahme. Weitere bedeutende Ausgabenbereiche sind die co-Finanzierungen der Bundesmassnahmen zur Vernetzung und Landschaftsqualität (14 %) sowie die kantonalen Programme im Bereich der Bewirtschaftungsmethoden (13 %), wobei auch Letztere einen direkten Bezug zu Massnahmen des Bundes haben. Demgegenüber sind die Absatzförderung (5 %), die Unterstützung der Viehzucht und des Viehabsatzes (5 %) sowie die Erarbeitung von Betriebskonzepten und die Grundlagenbeschaffung für gemeinschaftliche Massnahmen (2 %) von untergeordneter Bedeutung.

Auflistung der Beträge für den Rahmenkredit Landwirtschaft 2020 - 2023

Massnahme und gesetzliche Grundlage (KLWG)	Rahmenkredit 20 – 23 (Grundlage für LR-Beschluss)	
	Total für 4 Jahre	Ø pro Jahr
1 Bewirtschaftungsmethoden	760'000	190'000
1.1 Projekte	50'000	13'000
1.2 Reduktion Ammoniakverluste	180'000	45'000
1.3 Produktionssysteme	530'000	132'000
2 Landschaftsqualitätsbeiträge	480'000	120'000
3 Biodiversität	350'000	87'500
3.1 Vernetzung	330'000	82'500
3.2 BFF-Beurteilung	20'000	5'000
4 Förderung Hochstammbäume	80'000	20'000
5 Viehzucht	240'000	60'000
6 Viehabsatz	40'000	10'000
7 Absatzförderung/Qualität	310'000	77'500
8 Betriebsumstellungen, Betriebsaufgabe	60'000	15'000
9 Gemeinschaftliche Massnahmen (Landarrondierungen)	40'000	10'000
10 Strukturverbesserungen	3'600'000	900'000
Total	5'960'000	1'490'000

2.4.3 Beteiligungsanalyse und Wirksamkeitsprüfung der kantonalen Massnahmen

Im geltenden kantonalen Landwirtschaftsgesetz sind zehn kantonale Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft enthalten, die gemäss Art. 37 Abs. 1 bis Ende 2023 befristet sind. Auf der Basis einer Wirksamkeitsprüfung hat das Parlament über deren Weiterführung zu entscheiden respektive neue Massnahmen zu prüfen.

Beteiligung und Wirkung der kantonalen Massnahmen (gemäss geltendem kantonalen Landwirtschaftsgesetz):

Massnahme	Leistungen 2016 - 2021	Zielerreichung – Wirkung
Bewirtschaftungsmethoden (Art. 3 Abs. 1, befristet)		
Unterstützung von umweltgerechten-nachhaltigen Projekten	7'000 bis 41'700 Fr. pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt wurden 27 Projekte mit einem mittleren Betrag von 4'500 Fr. gefördert. - Das Borstenhirseprojekt lieferte wichtige Erkenntnisse zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Problempflanze und zur Sensibilisierung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter. - Die Ammoniak- und Geruchsemissionen werden in einem Zentralschweizer Projekt weiter reduziert (Massnahmen eruiert). - Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen.
Reduktion Ammoniakverluste (emissionsmindernde Ausbringverfahren wie z.B. Schleppschlauchverteiler)	34'400 bis 43'700 Fr. pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - Im Jahr 2021 beteiligten sich 113 Betriebe mit einer Fläche von 4370 Hektaren an der Massnahme. - Wirkungsabschätzung des Beitrags ist schwierig, da dieser ergänzend zum Bundesbeitrag ausgerichtet wird. Einsatz von Schleppschlauchverteilern dürfte Ammoniakemissionen reduzieren und Stickstoffeffizienz verbessern oder zumindest zu einer Stabilisierung der Emissionen beitragen. - Ammoniakemissionen sind nach wie vor hoch und es ist keine Veränderung über die Zeit sichtbar. Die mit dem Bundesprogramm angestrebte Reduktion der Ammoniakemissionen dürften nicht erreicht werden. - Einsatz des Schleppschlauchverteilers ist ab 2024 obligatorisch.
Produktionssysteme (graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)	107'400 bis 163'600 Fr. pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beteiligung lag im Jahr 2021 bei 366 Betrieben mit einer Fläche von 5450 Hektaren. Beteiligung am Programm ist im Kanton Nidwalden damit sehr hoch. - Wirkung des Beitrags ist schwierig beurteilbar, da dieser ergänzend zum Bundesbeitrag ausgerichtet wird. Gesamtschweizerisch zeigt sich, dass der Kraftfuttereinsatz bei Betrieben, die sich am Programm beteiligen, stabil geblieben ist. - Ein hoher Grasanteil in der Futtermittelration ist ein wesentlicher Faktor einer standortangepassten Milch- und Fleischproduktion.
Landschaftsqualitätsbeiträge (Art. 3 Abs. 2, nicht befristet)		
Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften	118'000 bis 120'800 Fr. pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - Aktuell beteiligen sich 469 Betriebe an den Massnahmen. Die Beteiligung der Nidwaldner Betriebe an den Landschaftsqualitätsprojekten liegt damit deutlich über dem Zielwert. - Gesamtschweizerisch zeigt sich, dass die Landschaftsqualitätsbeiträge sichtbare, wenn auch schwache Auswirkungen in der Landschaft haben. Beiträge reichen nicht aus, um Betriebe zu grossen Änderungen in der Bewirtschaftung zu motivieren. - Landschaftsqualitätsprojekte konzentrieren sich primär auf die Erhaltung und den Schutz von bestehenden Landschafts- und Kulturelementen.
Biodiversität (Art. 3 Abs. 2, nicht befristet)		
Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und Qualitätsbeurteilungen	79'700 bis 88'900 Fr. pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - Im Jahr 2021 brachten 315 Betriebe eine totale Fläche von 803 Hektaren in die Vernetzungsprojekte ein. - Die Beteiligung der Betriebe und der Anteil der vernetzten Biodiversitätsförderflächen sind sehr hoch. Die Qualität der Biodiversitätsförderflächen ist grundsätzlich als hoch einzuschätzen und die Qualitätskontrollen bestätigen eine vergleichsweise hohe Artenvielfalt in Nidwalden. - Der Bedarf zur Erhaltung bzw. Erhöhung von Kleinstrukturen und Förderflächen in den intensiv genutzten Regionen des Kantons wird mit der Massnahme heute nicht abgedeckt.

Hochstammbäume (Art. 3a Abs. 1, befristet)		
Förderung der Ökologie und der Wertschöpfung sowie Erhaltung des typischen Landschaftsbildes durch Erhaltung und Erneuerung der Hochstammfeldobstbäume	3'600 bis 23'300 Fr. pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - In der Periode von 2016 bis 2021 wurden an 92 Betriebe Beiträge für die Neupflanzung von 485 Bäumen ausgerichtet. - Massnahme bietet einen finanziellen Anreiz zur Pflanzung von Hochstammbäumen und wird insgesamt positiv beurteilt. - Förderung vertikaler Strukturelemente wie Hochstammbäume wertet das Landschaftsbild auf und leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität. Der ökologische Wert der Obstgärten hängt massgeblich vom Unterhalt und von der Pflege der Bäume ab. - Steigerung der Wertschöpfung verbessert den Anreiz zur Pflege der Bäume und zur Verwertung des anfallenden Obstes (Absatzförderungsprogramm «Edelsaft»).
Tierzucht (Art. 4 Abs. 2, befristet)		
Unterstützung Nutztierausstellungen mit dem Ziel einer tierzüchterischen Standortbestimmung sowie einer Unterstützung öffentlich-kultureller Veranstaltungen	60'000 Fr. für Gross- und Kleinviehschau (2000: 9'200 Fr.)	<ul style="list-style-type: none"> - Die zur Standortbestimmung sowie zur Zucht- und Absatzförderung notwendigen Auffuhrzahlen an den Viehschauen und auf den Viehmärkten konnten gehalten oder leicht erhöht werden. - Schauen sind wichtige Treffpunkte für die Bevölkerung mit den Bäuerinnen und Bauern aus dem Kanton, zudem leisten sie einen Beitrag zur Förderung des Bildes der Landwirtschaft in der Nidwaldner Bevölkerung.
Unterstützung Durchführung Viehmarkt und Viehabsatz	9'200 bis 13'200 Fr. pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Durchführung des regionalen Schlachtviehmarktes leistet einen Beitrag an einen lokalen Absatzkanal und eine transparente Preisbildung. Der Schlachtviehmarkt trägt damit zur Einkommenssicherung der Betriebe bei.
Absatzförderung (Art. 11 Abs. 2 und 3, befristet)		
Unterstützung der Absatzförderung landwirtschaftlicher Produkte zur Erhaltung resp. Erhöhung der regionalen Wertschöpfung	2'700 bis 77'000 Fr. pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - Von 2016 bis 2021 wurden total 23 Projekte unterstützt. - Unterstützung trägt zur erfolgreichen Entwicklung und zum Aufbau von neuen und innovativen Angeboten oder Produkten und deren Vermarktung bei. - Auf der einzelbetrieblichen Ebene tragen die geförderten Projekte zur Steigerung der Wertschöpfung und der Einkommen der beteiligten Betriebe bei. Die regionale Wirkung auf die Wertschöpfung dürfte insgesamt eher gering sein.
Betriebsumstellungen/-aufgaben (Art. 13, befristet)		
Unterstützung der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben zur Verhinderung sozialer Härtefälle	800 bis 27'600 Fr. pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - In der Periode 2016 bis 2021 beteiligten sich 38 Betriebe an der Massnahme. - Flexibles Instrument bietet für den Einzelbetrieb einen Anreiz für die Erarbeitung eines fundierten Betriebskonzeptes als Grundlage für struktur- und einkommensrelevante Entscheide, gerade auch im Zusammenhang mit Betriebsumstellungen und Strukturverbesserungen. - Im Einzelfall weisen die Beiträge eine sehr hohe Wirkung auf, indem die Betriebe eine umfassende Analyse ihres Betriebs und ein zukunftsgerichtetes Konzept erarbeiten. - Aufgrund der kleinen Zahl unterstützter Betriebe ist die sektorale Wirkung gering.
Gemeinschaftliche Massnahmen (Art. 15 Abs. 1, nicht befristet, Art. 18 Abs. 2, befristet)		
Förderung kostengünstiger und rationeller Betriebsstrukturen über die Grundlagenbeschaffung für Landumlegungen oder Pachtlandarrondierungen	2018: 10'000 Fr.; übrige Jahre ohne Projekte	<ul style="list-style-type: none"> - In der Periode 2016 bis 2020 wurde nur das Projekt «Pachtlandarrondierung Buochser Allmend» unterstützt. - Grundsätzlich kommt der Förderung kostengünstiger und rationeller Betriebsstrukturen mit dem Ziel einer effizienten Flächennutzung eine sehr hohe Bedeutung zu. - Engagement des Kantons setzt entsprechende bottom-up Initiativen voraus.
Strukturverbesserungen (Art. 15 ff, nicht befristet)		
Tiefbau: Erschliessungsstrassen, Seilbahnen, Wasserversorgungen, Trockenmauern Hochbau: Ökonomiegebäude	382'500 bis 1'241'300 Fr. pro Jahr (zugesicherte Beiträge)	<ul style="list-style-type: none"> - Total wurden 37 Projekte im Tiefbau und 34 Projekte im Hochbau gefördert. - Beurteilung der Wirkung der einzelbetrieblichen Strukturverbesserungen ist schwierig, da diese sehr betriebspezifisch sind. - Für den Einzelbetrieb ist die Mitfinanzierung von Investitionen aber entscheidend für die Tragbarkeit und Finanzierbarkeit der Projekte.

		<ul style="list-style-type: none"> - Strukturverbesserungen erleichtern die strukturelle Anpassung der Betriebe an die ändernden Rahmenbedingungen. Ohne Investitionshilfen könnten viele Betriebe die notwendigen einzelbetrieblichen Ersatz- oder Neuinvestitionen nicht tätigen. - Strukturverbesserung leisten einen grossen Beitrag an die Erhaltung und Förderung von regionalen Infrastrukturen (Er-schliessungsstrassen, Kleinseilbahnen, Wasserversorgungen)
--	--	---

Die Wirksamkeitsprüfung der kantonalen Fördermassnahmen verdeutlicht, dass die Wirkung auf die in der Strategie formulierten Ziele im Bereich der Strukturen, Einkommen und Wertschöpfung insgesamt gering ist. Auf der einzelbetrieblichen Ebene tragen die Strukturverbesserungsmassnahmen zwar zur Realisierung zweckmässiger Infrastrukturen und zur Entwicklung wettbewerbsfähiger Strukturen sowie zur Verbesserung der Marktausrichtung der Betriebe bei. Die sektorale Wirkung ist aufgrund der geringen Zahl der Betriebe, welche jährlich von der Förderung profitieren, kurz- und mittelfristig hingegen klein. Für die Einordnung der Wirksamkeitsprüfung ist zudem festzuhalten, dass die für die Strukturentwicklung relevanten Instrumente weitgehend vom Bund definiert und vorgegeben werden. Einzig bei den gemeinsam finanzierten Strukturverbesserungen besteht für den Kanton ein Handlungsspielraum zur Anpassung der Förderkriterien. So legt der Kanton Nidwalden z.B. die Eintrittsschwelle für Investitionshilfen für Milchbetriebe bei 1.35 SAK fest. Auch beim bäuerlichen Bodenrecht besteht für den Kanton ein Handlungsspielraum; der Kanton Nidwalden weicht aus politischen Gründen diesbezüglich von der Bundesvorgabe zur Gewerbegrenze nach unten ab, was den Strukturwandel tendenziell verlangsamt. Letzteres steht im Widerspruch zur Stossrichtung bzw. Strukturentwicklung.

Bei den Fördermassnahmen zu den Bewirtschaftungsmethoden zeigt sich eine sehr hohe Beteiligung der Betriebe. Die Wirkung der kantonalen Beiträge auf die Ziele der beiden Massnahmen ist als nicht sehr hoch einzustufen, weil die emissionsmindernden Ausbringverfahren wie auch die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion primär durch Bundesbeiträge gefördert werden². Im Gegensatz dazu sind die von Bund und Kanton gemeinsam finanzierten Massnahmen in den Bereichen Landschaftsqualität und Biodiversität grundsätzlich positiv zu beurteilen. Die Wirkung kann durch eine klarere Ausrichtung der entsprechenden Projekte auf die gesellschaftlichen Erwartungen sowie eine höhere Beteiligung der Betriebe bzw. Flächen in den intensiven Produktionsgebieten weiter gestärkt werden.

2.4.4 Beurteilung der Zielerreichung der Strategie

Die Zielerreichung der heutigen Landwirtschaftsstrategie wird entlang der Leitidee, den Zielen der Strategie und den formulierten strategischen Stossrichtungen beurteilt. Insgesamt zeigt sich, dass die Ziele im Bereich der Strukturen und der Wettbewerbsfähigkeit nicht erreicht wurden. Die Produktivität der Landwirtschaft ist strukturell bedingt nach wie vor tief, was direkt mit den Kostenstrukturen zusammenhängt. Zudem verfügen viele Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter nicht über eine höhere Berufsbildung. Deshalb bestehen Defizite bzgl. unternehmerischem Know-how sowie der angestrebten Förderung des Wissensstands einer nachhaltigen Betriebsführung. Dagegen wurden die Ziele in Bezug auf die Erbringung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft weitgehend erreicht.

² Der Ressourceneffizienzbeitrag des Bundes für emissionsmindernde Ausbringverfahren liegt bis Ende 2021 bei 30 Fr. pro Hektare und Güllegabe, der Kanton richtet einen Zusatzbeitrag von 10 Fr. pro begüllte Hektare aus. Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt total 230 Fr. pro Hektare Grünland, wovon 30 Fr. vom Kanton finanziert werden.

Beurteilung der Erreichung der Ziele der kantonalen Landwirtschaftspolitik

Ziel	Beurteilung Zielerreichung	Erläuterung zur Zielerreichung
Unterstützung einer unternehmerischen Landwirtschaft	Teilweise erreicht	Die Nidwaldner Landwirtschaft weist nach wie vor Defizite in den Betriebsstrukturen, der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit auf. Die mit der strategischen Stossrichtung «Strukturentwicklung unterstützen und optimieren und dadurch Wettbewerbsfähigkeit fördern» angestrebte Wirkung wurde bisher nicht erreicht. Mit der Unterstützung von Betriebskonzepten leistet der Kanton aber einen direkten Beitrag zur Weiterentwicklung einer unternehmerischen Landwirtschaft.
Sicherung der multifunktionalen Leistungen der Nidwaldner Landwirtschaft	Erreicht mit punktuellen Defiziten in den intensiv genutzten Teilregionen	Der Kanton Nidwalden hat die vom Bund vorgegebenen Massnahmen konsequent umgesetzt und die Beteiligung der Betriebe an diesen Programmen ist hoch. Mit der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft erbringt die Landwirtschaft die von der Gesellschaft geforderten multifunktionalen Leistungen. Punktuelle Defizite bestehen im Talgebiet bzgl. der für die Erhaltung der Biodiversität wichtigen Vernetzung und der Landschaftsqualität. Zudem liegt die Nutzungsintensität in den intensiv bewirtschafteten Gebieten über dem Anspruch einer standortgerechten Landwirtschaft.
Sicherung des Beitrags der Nidwaldner Landwirtschaft an die Pflege der Kulturlandschaft und an eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums.		
Förderung innovativer Projekte und überbetrieblicher Zusammenarbeit mit hohem Wertschöpfungspotenzial für Betriebe und die Region.	Für Einzelbetriebe erreicht, für Sektor oder Wertschöpfungsketten nicht erreicht	Die bisherige Förderung konzentriert sich auf wenige Einzelbetriebe. (Regionale) Projekte auf Sektorebene bzw. zu ganzen Wertschöpfungsketten wurden in den letzten Jahren aufgrund der fehlenden Initiativen aus der Praxis nicht gefördert. Zudem werden die Potenziale früherer Initiativen (z.B. natürlich Nidwalden) noch zu wenig genutzt.
Erhaltung und Förderung des Wissensstands einer nachhaltigen Betriebsführung.	Teilweise erreicht	Der Anteil der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit einer höheren Berufsbildung liegt bei 20 %. Ein auf die zukünftigen Herausforderungen ausgerichtetes Beratungs- und Bildungsangebot fehlt oder wird zu wenig genutzt.
Erkennung und Abfederung von familiären und sozialen Härtefällen in der Landwirtschaft.	Teilweise erreicht	Mittels einer Leistungsvereinbarung mit der AgroTreuhand und der Zusammenarbeit mit der Branche und Kirche konnten einzelne Fälle gelöst oder weitervermittelt werden. Zudem wurden die diversen Angebote kommuniziert und das Thema damit auch teilweise enttabuisiert.

2.5 Fazit aus der Analyse und Handlungsbedarf für die Weiterentwicklung der kantonalen Landwirtschaftspolitik

Die Strukturentwicklung und das Betriebswachstum verlaufen in der Nidwaldner Landwirtschaft generell langsam und die kostenintensiven Strukturen sind wenig wettbewerbsfähig. In der Folge sind die in der Landwirtschaft erzielten Arbeitseinkommen trotz der hohen Abhängigkeit von den Direktzahlungen tief und haben sich in den letzten Jahren nicht verbessert.

Die Nidwaldner Landwirtschaft produziert trotz leicht sinkenden Tierbeständen intensiv, insbesondere in den Ebenen oder leicht geneigten Gunstlagen. Schwerpunkte sind die grünlandbasierte Wiederkäuerhaltung, wobei der Milchwirtschaft eine hohe Bedeutung zukommt. Dennoch erbringt die Nidwaldner Landwirtschaft im Vergleich zu den Nachbarkantonen ähnliche (Anteil Biodiversitätsförderflächen) oder leicht höhere Leistungen (Anteil Biofläche) im Agrarumweltbereich. Diese Leistungen konzentrieren sich jedoch oft auf die Hang- und Steillagen, wogegen in den Gunstlagen die Produktion dominiert. Dieser Segregation der Landnutzung (intensive Produktion in Gunstlagen, extensive Bewirtschaftung in Grenzertragslagen) stehen die Ansprüche der Gesellschaft gegenüber, welche eine (flächendeckende) Integration der Umweltleistungen erwartet, gerade auch in den auf die Produktion ausgerichteten Gebieten. Letzteres ist insofern von Bedeutung, als sich in der dicht besiedelten Talebene ein grosser

Teil der Bevölkerung konzentriert und die intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche und das Siedlungsgebiet nahe beieinanderliegen und miteinander verzahnt sind.

Die Nidwaldner Landwirtschaft konzentriert sich aus naturräumlichen und klimatischen Gründen auf wenige Betriebszweige in der tierischen Produktion. Aufgrund der wenig ausgeprägten regionalen Verarbeitung und Vermarktung ist die Landwirtschaft stark von der nationalen Marktentwicklung für tierische Produkte abhängig. Ein hoher Anteil der landwirtschaftlichen Wertschöpfung fliesst aus dem Kanton ab.

Obwohl die Ziele zur Erbringung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft in den vergangenen Jahren weitgehend erreicht wurden, steht die heutige Situation der Nidwaldner Landwirtschaft zumindest teilweise im Widerspruch zu den wachsenden gesellschaftlichen und politischen Erwartungen an die Landwirtschaft. Diese verschieben sich zunehmend von der Förderung der Produktion und Gewährleistung der Versorgung hin zu einer standortangepassten, ressourceneffizienten, umweltschonenden und klimaverträglichen Landwirtschaft und Ernährung. Erwartet wird eine Produktion, welche die Ressourcen effizient einsetzt, die erwarteten Umweltleistungen erbringt und das Tierwohl und die Tiergesundheit gewährleistet. Gleichermassen wird von der Landwirtschaft erwartet, dass sie als massgebende Verursacherin von Treibhausgasen zur Minderung der Emissionen und damit zur Erreichung der Klimaziele beiträgt. Die Landwirtschaft ist nicht nur Verursacherin, sondern selbst ebenfalls vom Klimawandel betroffen. Die zu erwartenden Auswirkungen erfordern Anpassungen der Produktionssysteme, die Einführung neuer Technologien oder angepasste Pflanzensorten. Aufbauend auf der Analyse der heutigen Situation und der zukünftigen gesellschaftlichen und politischen Erwartungen lässt sich der Handlungsbedarf für die Nidwaldner Landwirtschaft und damit für die kantonale Landwirtschaftspolitik in vier Punkten zusammenfassen:

- Eine Reduktion der Strukturdefizite ist notwendig, um die Wirtschaftlichkeit der Produktion und die Einkommenssituation der Betriebe zu verbessern. Letzteres trägt auch zur Verbesserung der sozialen Situation der Bauernfamilien bei. Der Fokus liegt auf den mit öffentlichen Mitteln unterstützten Strukturverbesserungen. Zudem sind Potenziale zur Senkung der Strukturkosten (z.B. durch Arrondierung, Verbesserung der Parzellierung, überbetriebliche Zusammenarbeit) gezielt zu nutzen. Der Erkennung und Abfederung von familiären und sozialen Härtefällen in der Landwirtschaft ist die notwendige Beachtung zu schenken.
- Die Erhöhung der Wertschöpfung der Land- und Ernährungswirtschaft erfordert eine gezielte Stärkung der regionalen Verarbeitung und Vermarktung und eine Diversifikation der Landwirtschaft, insbesondere im Bereich von Nischenkulturen. Letzteres leitet sich auch aus der Erkenntnis ab, dass sich der Konsum zunehmend in Richtung pflanzlicher Produkte und vor allem hin zu einer grösseren Vielfalt der konsumierten Nahrungsmittel verschiebt. Deshalb soll ein wertschöpfungsorientierter Pflanzenbau verstärkt gefördert werden. Weiter ist die branchenübergreifende Zusammenarbeit zu stärken, insbesondere mit dem Tourismus. Eine Erhöhung der Wertschöpfung und eine Verbreiterung der Einkommensbasis sind notwendig, um allfällige Einkommensverluste aus der Umsetzung von umweltbezogenen Massnahmen zu kompensieren.
- Eine ressourceneffiziente, standortangepasste und klimaschonende Produktion und die Reduktion der Umweltwirkungen der Landwirtschaft werden in der Weiterentwicklung der Agrar- und Umweltpolitik einen höheren Stellenwert erhalten und in Zukunft vom Markt gefordert. Zur Anpassung der Betriebs- und Produktionsstrukturen und die Umsetzung ressourcenschonender Bewirtschaftungsmethoden sind die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter auf Unterstützung über Aus- und Weiterbildung sowie Beratung angewiesen. Diese Instrumente gilt es zu stärken. Weiter gilt es auch die Auswirkungen der Ernährungswirtschaft (Klima) zu beachten.
- Die Bewältigung der mittel- und langfristigen Herausforderungen erfordert einen hohen Grad an Innovation, insbesondere auch zur Etablierung von neuen (digitalen) Technologien und Produktionsverfahren oder neuen Vermarktungskonzepten. Zudem ist die Beratung und Weiterbildung zu stärken.

3 Auswertung der externen Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 360 vom 21. Juni 2022 den Entwurf zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG; NG 821.1) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Zur Vernehmlassung wurden sämtliche politischen Gemeinden (11) und Parteien (9) sowie verschiedene betroffene Organisationen (11) eingeladen. Von den 31 eingeladenen Institutionen haben sich 24 vernehmen lassen. Eine Organisation hat auf die Stellungnahme verzichtet. Ohne formelle Einladung gingen zusätzlich zwei weitere Stellungnahmen ein.

Die Vorlage zur Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Sowohl die Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes wie auch die Totalrevision der Verordnung werden grossmehrheitlich mitgetragen. Gemessen an den in der Vernehmlassung gestellten Fragen wird die zukünftige Ausrichtung der kantonalen Landwirtschaftspolitik mit Anteilen von 66 % bis 100 % befürwortet. Ebenso wird der vorgeschlagene Rahmenkredit in der Summe nicht in Frage gestellt. Die Auswertung der externen Vernehmlassung zeigt aber, dass die landwirtschaftlichen Organisationen die Vorlage kritischer beurteilen als die Gemeinden und die politischen Parteien. Die in Einzelpunkten abweichende Einschätzung resultiert primär aus einer unterschiedlichen Gewichtung der Erwartungen an die Nidwaldner Landwirtschaft und aus einer unterschiedlichen Einschätzung zum Bedarf, die Erbringung der multifunktionalen Leistungen im Bereich Biodiversität und Ressourcenschutz durch kantonale Massnahmen zu fördern. Grundsätzlich gilt, dass die produzierende Landwirtschaft auch mit der Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes weiterhin einen hohen Stellenwert haben wird.

Die der Gesetzesrevision zugrunde liegende Strategie mit den entsprechenden Schwerpunkten und den daraus abgeleiteten Massnahmen wird grundsätzlich unterstützt. Damit wird erstens die allgemeine Stossrichtung der kantonalen Politik mitgetragen, die Agrarpolitik des Bundes in Themenbereichen mit einem spezifischen Handlungsbedarf im Kanton zu ergänzen und die Förderung an die Erbringung von konkreten Mehrleistungen zu knüpfen. Zweitens wird in der externen Vernehmlassung der Stossrichtung zugestimmt, unternehmerische Initiativen durch Know-how und kantonale Fördermittel zu unterstützen. Die grundsätzliche Unterstützung gilt dabei speziell für die stärkere Ausrichtung der kantonalen Landwirtschaftspolitik auf die Unterstützung von Projekten, die stärkere Förderung von Innovation und neuen Technologien sowie die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Projekte mit Pilotcharakter.

An der Vorlage allgemein bemängelt wird erstens das Fehlen einer auf quantitativen und qualitativen Zielen aufbauenden Wirksamkeitsprüfung der kantonalen Fördermassnahmen. Dieser Punkt soll in der Gesetzesrevision aufgenommen werden. Zweitens wird das Risiko eines steigenden administrativen Aufwandes genannt. Letzteres soll durch eine administrativ möglichst einfache und effiziente Handhabung der kantonalen Fördermassnahmen aufgefangen werden. Drittens wird der Bedarf einer kantonalen Beratung sowie eines auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft ausgerichteten Aus- und Weiterbildungsangebotes betont. In der Konsequenz soll der entsprechende Artikel im Landwirtschaftsgesetz beibehalten werden.

Auf der Ebene der einzelnen Programme wird vor allem die Förderung einer klimaschonenden und ressourceneffizienten Landwirtschaft sowie der Aufbau von alternativen Betriebszweigen befürwortet. Letzteres resultiert aus dem Bedarf, die Nidwaldner Landwirtschaft stärker zu diversifizieren und Aktivitäten im Pflanzenbau zu fördern. Kritischer, aber trotzdem mehrheitlich positiv beurteilt wird die Förderung einer Umstellung auf den Biolandbau. Die entsprechenden Rückmeldungen monieren eine politische Steuerung von einzelnen Produktionsformen und -systemen und fordern, dass die Steuerung über den Markt und damit über den Konsum erfolgen muss. Ebenfalls kritisch beurteilt wird die Förderung der Biodiversität im Tal- und Hügelgebiet. Hauptargument ist die Befürchtung, dass die landwirtschaftliche Produktion mit einer weiteren Extensivierung sinkt und damit der Beitrag zur Ernährungssicherheit geschwächt wird. Das Argument der Erhaltung der Produktion wird ebenfalls im Zusammenhang mit der

Förderung einer klimaschonenden Landwirtschaft angeführt; der von der Landwirtschaft geforderte Beitrag zum Klimaschutz soll nicht zu Lasten des Futterbaus und damit der Milch- und Fleischproduktion gehen. Entsprechend sind aus Sicht des Kantons auch keine Massnahmen zur Reduktion der Tierbestände angezeigt.

Aus der Gesamtbetrachtung aller Stellungnahmen resultiert kein grundlegender Änderungsbedarf des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Einzige Ausnahmen sind die Aufnahme eines Monitorings der kantonalen Fördermassnahmen (Wirksamkeitsprüfung) sowie eine mögliche Etablierung einer kantonalen Beratung (Beibehaltung des bestehenden Gesetzesartikels). Weitere in der Vernehmlassung aufgeworfene Punkte werden in der Gesamtrevision der Verordnung berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Anpassungen bei den Förderkriterien für einzelne Programme und für die Möglichkeit, weitere Massnahmen z.B. im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel auf Verordnungsstufe umzusetzen.

4 Grundzüge der Vorlage

Die Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes leitet sich einerseits aus dem Handlungsbedarf ab. Andererseits ist die Teilrevision mit der Überprüfung der bestehenden Massnahmen notwendig, weil ein Teil der kantonalen Fördermassnahmen gemäss Art. 37 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes bis am 31. Dezember 2023 befristet ist.

4.1 Strategie für die zukünftige kantonale Landwirtschaftspolitik

Die Schwerpunkte der Teilrevision sowie die beantragten Anpassungen der kantonalen Fördermassnahmen leiten sich aus der Strategie für die zukünftige kantonale Landwirtschaftspolitik ab. Leitidee, Ziele und Handlungsfelder wurden mit dem Forum Landwirtschaft Nidwalden diskutiert und werden von den Forumsmitgliedern mitgetragen.

4.1.1 Allgemeine Überlegungen zur Ausrichtung der kantonalen Landwirtschaftspolitik

Grundlegende Basis für die Landwirtschaftspolitik des Kantons Nidwalden ist die Agrar-, Ernährungs- und Umweltpolitik des Bundes. Die Bundespolitik orientiert sich am übergeordneten Ziel, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige Produktion massgeblich zur Ernährungssicherheit in der Schweiz beiträgt. Der Bund setzt die Rahmenbedingungen so, dass die multifunktionale Land- und Ernährungswirtschaft auf dem Markt erfolgreich sein kann, die natürlichen Ressourcen schonend nutzt und den ökologischen Fussabdruck der Land- und Ernährungswirtschaft reduziert.

Die Bundespolitik wird auch in Zukunft prägend für die Weiterentwicklung der Nidwaldner Landwirtschaft sein. Der Fokus der kantonalen Politik liegt daher auf der gezielten Ergänzung der Bundesmassnahmen. Darin eingebettet soll sich die kantonale Landwirtschaftspolitik an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Die Landwirtschaftspolitik des Kantons konzentriert sich auf diejenigen Bereiche, in denen der Kanton einen Handlungsspielraum hat und durch geeignete Massnahmen einen Beitrag zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Landwirtschaft leisten kann.
- Die eigenständige kantonale Landwirtschaftspolitik setzt auf klare Schwerpunkte und wenige, zielführende Massnahmen, welche die Instrumente des Bundes ergänzen. Die Massnahmen im Agrarbereich werden mit den übrigen Sektoralpolitiken (z.B. Ernährungswirtschaft, Energie, Raumordnung) abgestimmt und sollen sich zielorientiert ergänzen.
- Die Massnahmen des Kantons sind auf klare und messbare Ziele ausgerichtet, die sich aus den Bedürfnissen und Erwartungen der Bevölkerung und der Branche ableiten.

- Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten werden die Bundes- und Kantonsmassnahmen mit Ausnahme der gemeinsam finanzierten Programme entflochten.
- Der Einsatz kantonaler Mittel bei den multifunktionalen Leistungen und im Umweltbereich der Landwirtschaft setzt Mehrleistungen der Betriebe voraus, welche über die Vorgaben der Bundesmassnahmen bzw. -programme hinausgehen. Die Beteiligung der Betriebe an den kantonalen Fördermassnahmen ist freiwillig.
- Der Kanton stellt auch in Zukunft günstige Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft sicher. Unter anderem sichert er die Beteiligung der Landwirtschaftsbetriebe an den Massnahmen des Bundes über die Erarbeitung und Weiterentwicklung entsprechender Projekte (z.B. Landschaftsqualitätsprojekte) und die Bereitstellung der zur co-Finanzierung notwendigen Mittel.

4.1.2 Leitidee und Ziele

Die kantonale Landwirtschaftspolitik orientiert sich an der Leitidee, dass im Kanton Nidwalden eine standortangepasste und nachhaltig produzierende Landwirtschaft gefördert wird, welche die von der Gesellschaft gewünschten Leistungen erbringt und mit einer ressourcenschonenden Produktion Wertschöpfung generiert und wirtschaftlich ist.

Eingebettet in die Leitidee werden für die kantonale Landwirtschaftspolitik folgende Ziele festgelegt:

- Die Wirtschaftlichkeit der Nidwaldner Landwirtschaft im Allgemeinen und der durch den Kanton direkt geförderten Betriebe im Speziellen verbessert sich nachweislich.
- Die Nidwaldner Landwirtschaft erbringt in der Tal-, Hügel- und Bergregion die von der Gesellschaft erwünschten, multifunktionalen Leistungen und leistet über die Produktion einen Beitrag zur Ernährungssicherheit.
- Die Nidwaldner Landwirtschaft steigert die Ressourceneffizienz der Produktion laufend und leistet einen Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele Landwirtschaft.
- Die Wertschöpfung der Nidwaldner Landwirtschaft steigt, indem der Anteil der in der Region verarbeiteten landwirtschaftlichen Rohstoffe zunimmt und die Vermarktung regionaler Spezialitäten und Nischenprodukte ausgebaut wird.
- Die Wertschätzung der von der Landwirtschaft erbrachten Leistungen in Produktion und Multifunktionalität verbessert sich in der lokalen Bevölkerung.

4.1.3 Handlungsfelder

Zur Erreichung der in die Leitidee eingebetteten Ziele konzentriert sich die kantonale Landwirtschaftspolitik auf fünf Handlungsfelder:

- Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und den Landwirtschaftsbetrieben die Entwicklung wirtschaftlicher Betriebsstrukturen und Infrastrukturen sowie der überbetrieblichen Zusammenarbeit.
- Der Kanton leistet durch die flächendeckende Umsetzung der Bundesprogramme einen Beitrag zur Sicherung der von der Gesellschaft gewünschten multifunktionalen Leistungen der Nidwaldner Landwirtschaft und fördert durch ergänzende Massnahmen die Erreichung der Umwelt- und Klimaziele Landwirtschaft.
- Der Kanton fördert die regionale Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte und unterstützt innovative Projekte mit hohem Wertschöpfungspotenzial. Die Förderung erfolgt auf der Basis von bottom-up Initiativen und unter dem Vorbehalt einer adäquaten Beteiligung der Betriebe bzw. der beteiligten Partner.

- Der Kanton unterstützt Initiativen der Landwirtschaftsbetriebe und der Branche zur Anwendung innovativer Technologien für eine ressourcen- und klimaschonende sowie eine effiziente Produktion und zur Unterstützung des Betriebsmanagements.
- Der Kanton leistet über eine auf die zukünftigen Herausforderungen ausgerichtete Aus- und Weiterbildung sowie den Zugang zu einer fundierten Beratung in den Bereichen Betriebswirtschaft und Unternehmertum, Innovation, Produktionstechnik sowie Ökologie und Umwelt einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft.

4.2 Schwerpunkte der Teilrevision

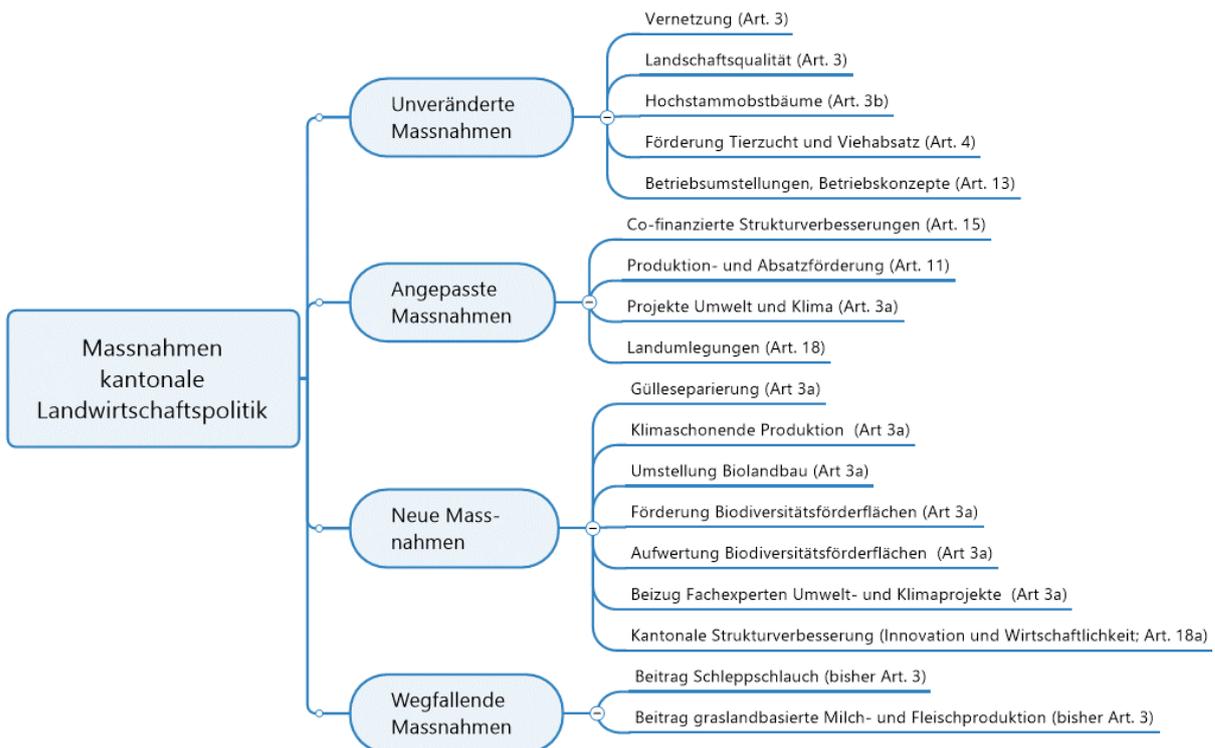
Die Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und die Gesamtrevision der Verordnung konzentrieren sich inhaltlich auf folgende Schwerpunkte:

- Die Förderung von innovativen Massnahmen und Projekten gewinnt allgemein an Bedeutung. Ein inhaltlicher Schwerpunkt liegt dabei auf Innovationen im Betriebsmanagement mit Pilotcharakter und in der Wirtschaftlichkeit.
- Im Gegensatz zur bisherigen Fokussierung auf Massnahmen mit einer möglichst hohen Beteiligung der Betriebe soll mit der Förderung von Projekten zu besonders umweltgerechten und klimaschonenden, landschaftsverträglichen sowie ressourceneffizienten Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssystemen sowie tierfreundlicher Produktionsformen den zukünftigen Herausforderungen gezielt Rechnung getragen werden. Die Förderung über Projekte ermöglicht es bottom-up Initiativen in diesen Themenfeldern flexibel aufzunehmen und spezifisch zu unterstützen, aber auch den Einbezug von Experten in der Konzeption, Entwicklung, Umsetzung und Wirksamkeitsprüfung von Projekten mitzufinanzieren.
- Die Förderung von Massnahmen zur Reduktion der Klimawirkung der Landwirtschaft und zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel erhält einen höheren Stellenwert. Die Ernährungswirtschaft spielt dabei eine wichtige Rolle (informieren, sensibilisieren). Weiter wird neu eine effizientere Nutzung des Stickstoffs und ein erleichterter Einsatz mit dem Schleppschlauchverteiler durch die Förderung der Gülleseparation unterstützt. Mit einer erleichterten Aufwertung der Feststoffe in hochwertige Dünger mittels Kompostierung kann zudem die Bodenqualität aufgewertet werden.
- Mit dem Ziel einer Stärkung des Biolandbaus und damit der Wertschöpfung aus der landwirtschaftlichen Produktion wird neu zusätzlich zum Bundesbeitrag ein Umstellungsbeitrag für Biobetriebe ausgerichtet. Der Beitrag soll während der zweijährigen Umstellungsperiode ausgerichtet werden, in der die Betriebe noch keinen Bio-Mehrprijs erzielen.
- Zur Stärkung der Biodiversität und dem Ziel einer flächendeckenden Erbringung der multifunktionalen Leistungen werden neu ökologische Ausgleichsflächen in der Tal- und Hügellzone sowie die Aufwertung ihrer Qualität mit kantonalen Massnahmen gefördert.
- Zur Stärkung und Vernetzung von Wertschöpfungsketten wird die heutige auf die Absatzförderung ausgerichtete Unterstützung erweitert, indem Projekte zur Förderung der Produktion der regionalen Verarbeitung und Vermarktung unterstützt werden können. Ein Schwerpunkt liegt auch hier auf innovativen Projekten mit hohem Wertschöpfungspotenzial.
- Neu sollen Investitionshilfen ohne co-Finanzierung des Bundes ausgerichtet werden, indem für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Landschaftsschutzes kantonale Beiträge gewährt werden.
- Die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionshilfen werden punktuell angepasst, indem neue Vorgaben bzgl. Risikoanalyse und Versicherungsschutz der Bauernfamilien und die Anforderungen an die Tilgung von Schulden gefordert werden.

4.3 Anpassung der kantonalen Fördermassnahmen

Mit der Umsetzung der Strategie werden die kantonalen Fördermassnahmen grundlegend überarbeitet. Unverändert bleiben sechs bestehende Massnahmen, drei weitere Massnahmen werden zwar fortgeführt, aber bzgl. des Förderumfangs und/oder der Voraussetzungen angepasst. Geplant sind sieben neue Massnahmen, die sich auf die Förderung von umweltgerechten und klimaschonenden, landschaftsverträglichen sowie ressourceneffizienten Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme konzentrieren. Ebenfalls neu ist die Ausrichtung von kantonalen Strukturverbesserungsbeiträgen. Mit der Gesetzesrevision aufgehoben werden zwei bisherige Massnahmen, nämlich die Förderung von emissionsmindernden Ausbringverfahren für Hofdünger und die Förderung einer graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion.

Übersicht Massnahmen der kantonalen Landwirtschaftspolitik



Die Massnahmen sind direkt den Handlungsfeldern zugeordnet bzw. leiten sich daraus ab. Einzelne Massnahmen lassen sich dabei auch mehreren Handlungsfeldern zuordnen. Zudem lassen sich die Massnahmen mit den gemäss Strategie definierten Zielen der kantonalen Landwirtschaftspolitik verbinden und bzgl. ihrer Wirkung beurteilen.

Verbindung Ziele, Handlungsfelder und Massnahmen der kant. Landwirtschaftspolitik

Handlungsfelder	Massnahmen	Ziele der kantonalen Agrarpolitik					
		Wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der Landwirtschaft	Flächendeckende Sicherung multifunktionale Leistungen	Ressourceneffiziente Produktion	Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele	Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Produktion	Wertschätzung der Leistungen der Landwirtschaft
Förderung Betriebsstrukturen und Infrastrukturen sowie überbetriebliche Zusammenarbeit	Co-finanzierte Strukturverbesserungen (Art. 15-18) Kantonale Strukturverbesserungen (Art. 18a) Innovationen und Wirtschaftlichkeit (Art. 18a) Betriebsumstellung (Art. 13) Landumlegungen (Art. 18)	xxx	x	xx	xx	x	
Sicherung multifunktionale Leistungen	Vernetzung (Art. 3), Landschaftsqualität (Art. 3) Förderung und Aufwertung Biodiversitätsförderflächen (Art. 3a) Hochstammobstbäume (Art. 3a)		xxx	x			xx
Förderung von Massnahmen zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele	Projekte umweltgerechte Landwirtschaft (Art. 3a) Beizug Fachexperten (Art. 3a) Gülleseparierung (Art. 3a) Klimaschonende Produktion (Art. 3a) Umstellung Bio (Art. 3a)			xxx	xxx		xx
Förderung Verarbeitung und Vermarktung sowie innovative Projekte	Absatzförderung (Art. 11) Innovationen und Wirtschaftlichkeit (Art. 18a) Viehzucht (Art. 4) Viehabsatz (Art. 4)	xx				xxx	xx
Anwendung neuer, innovativer Technologien	Innovationen und Wirtschaftlichkeit (Art. 18a) Beizug Fachexperten (Art. 3a)	xx	x	x	x		
Aus- und Weiterbildung sowie Beratung	Beizug Fachexperten (Art. 3a) Absatzförderung (Art. 11) Vernetzung (Art. 3), Landschaftsqualität (Art. 3)	xx	xx	xx	xx	xx	x

Legende: Hohe Wirkung (xxx), mittlere Wirkung (xx), geringe Wirkung (x).

5 Zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Allgemein

Die vorliegende Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes konzentriert sich auf eine eigenständige kantonale Landwirtschaftspolitik, welche die Massnahmen des Bundes gezielt ergänzt. Die vom Kanton eigenständig finanzierten Massnahmen werden dabei auf den konkreten Handlungsbedarf und auf die Erwartungen an die Nidwaldner Landwirtschaft ausgerichtet. Letzteres bedingt eine klare Trennung zwischen den von Bund und Kanton gemeinsam finanzierten Massnahmen und jenen Massnahmen, welche der Kanton eigenständig umsetzt und finanziert. Für die vom Kanton eigenständig finanzierten Massnahmen gilt dabei erstens, dass eine Beteiligung der Betriebe freiwillig ist. Zweitens wird die Beteiligung an keine gesamtbetrieblichen, massnahmenübergreifenden Vorgaben gebunden. Vielmehr werden nur massnahmen-spezifische Förderkriterien definiert.

Wie erläutert, werden die bisherigen kantonalen Massnahmen teilweise gestrichen, angepasst und es werden vor allem neue Massnahmen vorgeschlagen. Die Änderungen bei den kantonalen Massnahmen erfordern eine Gesamtrevision der Vollzugsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz, welche die einzelnen Massnahmen konkretisiert.

5.2 Kantonales Landwirtschaftsgesetz

Allgemein wird erstens die Struktur des Landwirtschaftsgesetzes vereinheitlicht, indem Detailregelungen zu Voraussetzungen oder zur Höhe der Beiträge neu auf Verordnungsstufe geregelt werden. Zweitens werden die Massnahmen, welche allein durch den Kanton gefördert werden, von den durch Bund und Kanton gemeinsam finanzierten Massnahmen abgegrenzt.

Art. 2 Grundsatz

Die Landwirtschaftspolitik des Kantons basiert auf der Agrarpolitik des Bundes und damit den gemäss Art. 104 und Art. 104a BV definierten Zielen und Aufgaben der Landwirtschaft. Mit der Agrarpolitik schafft der Bund geeignete Rahmenbedingungen, so dass die Bauernfamilien ihre von der Gesellschaft erwünschten Aufgaben auch erfüllen können. Der Kanton trifft darauf aufbauend eigene Massnahmen zur Förderung von Produktion, Qualität, Verarbeitung und Absatz marktfähiger landwirtschaftlicher Produkte, die auf Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis hergestellt werden, zur Erhaltung und Festigung eigenständiger Familienbetriebe, für eine zukunftsgerichtete Weiterbildung und Beratung sowie zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Landwirtschaft und wirtschaftlich tragfähiger Betriebe. Neu soll der Kanton auch Massnahmen zur Förderung von innovativen Massnahmen und Projekten unterstützen können. Mit diesem Zugang trägt der Kanton der zunehmenden Komplexität im Umfeld der Land- und Ernährungswirtschaft Rechnung.

Die kantonalen Massnahmen ergänzen die Massnahmen des Bundes. Der Bund gilt unter anderem die gemeinwirtschaftlichen Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab, unterstützt die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und fördert eine tier- und klimafreundliche Produktion, sorgt für eine sozialverträgliche Entwicklung in der Landwirtschaft und unterstützt Strukturverbesserungen. Verschiedene Förderprogramme und Massnahmen sind spezifisch auf die Erhaltung der Familienbetriebe im Berggebiet, auf die flächendeckende Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Erbringung der damit verbundenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen ausgerichtet.

Art. 3 und 3a Bewirtschaftungsmethoden

Der Förderung besonders umweltgerechter, klimaschonender, ressourceneffizienter, landschaftsverträglicher sowie tierfreundlicher Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme kommt im Kontext der in der Leitidee postulierten standortangepassten und nachhaltig produzierenden Landwirtschaft, welche die von der Gesellschaft gewünschten Leistungen erbringt und mit einer ressourcenschonenden Produktion Wertschöpfung generiert und wirtschaftlich ist, eine zentrale Rolle zu. Die Vorgabe einer umweltgerechten Landwirtschaft umfasst dabei explizit auch die Zielsetzung der Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

Die Gesetzesrevision sieht, wie oben angesprochen, eine Trennung der Fördermassnahmen nach ihrer Finanzierung vor. Art. 3 regelt die von Bund und Kanton gemeinsam finanzierten Massnahmen, insbesondere die gemeinsam finanzierten Direktzahlungsprogramme. Ergänzend sieht Art. 3a einzig kantonal finanzierte Massnahmen (Bewirtschaftungsmethoden) vor. Dies führt zu mehr Transparenz. Bisher wurde die Förderung von Bewirtschaftungsmethoden ausschliesslich mit Art. 3 geregelt.

Inhaltlich standen bisher die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität, die Reduktion der Ammoniak-Verluste in der Landwirtschaft und die Begrenzung des Kraffuttereinsatzes im Vordergrund. Eine Anpassung der gestützt auf Art. 3 definierten Massnahmen ist aus drei Gründen erforderlich: Erstens wird die Förderung emissionsmindernder Ausbringverfahren von Gülle durch das per 1. Januar 2024 einzuführende Obligatorium obsolet. Zweitens soll der vom Kanton zusätzlich ausgerichtete Beitrag zur Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion aufgrund der geringen Zusatzwirkung gestrichen werden. Drittens leitet sich aus der Situationsanalyse und der definierten Strategie ein Bedarf für neue Massnahmen zur flächendeckenden Förderung der Biodiversität, zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme mit besonders naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen Produktionsformen sowie zur Etablierung klimaschonender Produktionssysteme ab. Die Optimierung der Produktionsformen und -systeme soll dabei unter Berücksichtigung der übergeordneten Zielsetzung, über die Produktion einen Beitrag zur Ernährungssicherheit zu leisten, erfolgen.

Art. 11 Förderung der Produktion und des Absatzes

In einem liberalisierten Marktumfeld kommt der Ausschöpfung regionaler Produktionspotenziale und der Steigerung der Wertschöpfung eine entscheidende Bedeutung zu. Marktpotenziale

in der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte aus Tierhaltung und verstärkt im Pflanzenbau ebenso wie im Bereich landwirtschaftsnaher Dienstleistungen sollen ausgeschöpft werden. Um vorhandenes Potenzial im Aufbau und in der Verbesserung der Wertschöpfungs-systeme gezielt nutzen zu können, ist es unerlässlich, die kantonale Massnahme fortzuführen und zu erweitern. Dies auch mit Blick auf die zunehmende Nachfrage nach regionalen Produkten und veränderten Einkaufsgewohnheiten (z.B. Zunahme der Direktvermarktung).

Wie bisher sollen einzelbetriebliche, innovative Massnahmen und Projekte in der Diversifikation und im Wertschöpfungsbereich durch einmalige Beiträge unterstützt werden. Ebenso sollen gemeinschaftliche Vermarktungsinitiativen und -projekte wie bisher gefördert werden können. Gemeinschaftliche Projekte können dabei befristet mit wiederkehrenden Beiträgen unterstützt werden. Ziel ist die Förderung des Absatzes, die Koordination und Bündelung von Aktivitäten der Land- und Ernährungswirtschaft oder die Förderung der Kenntnisse über die Produkte und die multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft.

Neu sieht die Massnahme die Förderung der Produktion vor. Mit der Erweiterung soll ein wertschöpfungsorientierter Pflanzenbau verstärkt gefördert werden. Hintergrund sind erstens veränderte Konsumgewohnheiten und zweitens der Bedarf, von der Tierhaltung losgelöste Wertschöpfungsketten aufzubauen und so die wirtschaftliche Abhängigkeit von tierischen Produkten zu reduzieren.

Bis anhin waren die Voraussetzungen für die Unterstützung im Rahmen der Absatzförderung (teilweise) auf Gesetzesstufe verankert. Neu werden die Voraussetzungen – wie bei den anderen Bestimmungen – auf Verordnungsstufe verankert. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge in einer Verordnung festzulegen. Das kantonale Landwirtschaftsgesetz wird dadurch einheitlicher und die kantonale Landwirtschaftsverordnung verständlicher.

Art. 11a Marktentlastung

Die Unterstützung der Marktentlastungen wird von der übrigen Absatzförderung abgegrenzt und in einem separaten Artikel geregelt. In dem gestützt auf die übergeordneten Vorgaben des Landwirtschaftsgesetzes des Bundes, welche eine Beteiligung der Kantone an Marktentlastungen vorsehen (Verbundaufgabe), definierten Artikels gibt es inhaltlich aber keine Anpassungen. Entsprechend wird der Kanton auch in Zukunft keine eigenständigen Massnahmen zur Marktentlastung ergreifen. Für den Abbau strukturell bedingter Überschüsse können keine Marktentlastungsbeiträge ausgerichtet werden.

Art. 16 2. kantonale Leistungen

Der bisherige Art. 17 (Mindestbeiträge) wird aus systematischen Gründen in Art. 16 integriert.

Art. 17 Einzelbetriebliche Massnahmen

Einzelbetriebliche Strukturverbesserungen sind an diverse strukturelle und wirtschaftliche Vorgaben gebunden. Unter anderem legt der Bund ein minimales Arbeitsaufkommen als Eintretenskriterium fest, welches gleichermassen Voraussetzung für die Unterstützung des Kantons ist. Im Gegensatz zu den Bundesvorgaben definiert der Kanton bei Betrieben der Milchwirtschaft ein Arbeitsaufkommen von mindestens 1.35 Standardarbeitskräfte als Minimalgrösse für die Unterstützung. Dies entspricht der heutigen Regelung. Neu sollen jedoch für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Landschaftsschutzes auch Kantonsbeiträge an Milchwirtschaftsbetriebe gewährt werden, wenn nur die Mindestanforderung von 1.0 Standardarbeitskräften gemäss Bundesrechts erfüllt ist.

Art. 18 Gemeinschaftliche Massnahmen

Die Förderung gemeinschaftlicher Massnahmen wird durch die gemeinsam finanzierten Strukturverbesserungen gemäss Art. 15 und Art. 16 abgedeckt. Dies gilt auch für die bisher über Art. 18 unterstützten Güterzusammenlegungen sowie Vorabklärungen für Landumlegungen

und Pachtlandarrondierungen. Diese können gestützt auf die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes weiterhin finanziell unterstützt werden. Entsprechend kann der Artikel vereinfacht werden. Vorabklärungen für Landumlegungen oder Pachtlandarrondierungen können aufgrund der Bundesregelung weiter gewährt werden (gemeinsam finanzierte Strukturverbesserungen). Zudem ist der deklaratorische Verweis auf das Gesetz über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG; NG 211.4) unnötig. Art. 18 beschränkt sich damit neu auf die Regelung des Verfahrens für angeordnete und vertragliche Landumlegungen.

Art. 18a Kantonale Strukturverbesserungen

Wie in der übrigen Wirtschaft gewinnt die Digitalisierung auch in der Landwirtschaft rasch an Bedeutung. Der Einsatz neuer Technologien wird immer wichtiger, insbesondere auch zur Arbeitsentlastung und zur Senkung der Produktionskosten. Neu soll der Kanton daher auch innovative Projekte und Massnahmen mit Pilotcharakter zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und zur Verbesserung der Produktionsstrukturen ohne Bundesbeteiligung mit Beiträgen unterstützen können.

Art. 22a Gebühren

Für Amtshandlungen, Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Ausrichtung landwirtschaftlicher Direktzahlungen werden bereits heute Gebühren erhoben. Nach dem Revisionsbericht des Finanzinspektorates des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 12. Juli 2016 ist der aktuelle Gesetzestext missverständlich formuliert, weil es sich bei den Gebühren mehrheitlich um Kontrollkosten sowie Dienstleistungen handelt und nicht um Verfügungen. Entsprechend wurde der Gesetzestext präzisiert. Die Präzisierung orientiert sich an der Formulierung in Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG; NG 265.5).

Art. 28a Gesuch

Gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) kann der Kanton regeln, dass Gesuche elektronisch und ohne qualifizierte elektronische Signatur eingereicht werden können. Die Gesetzesbestimmung in Art. 28a soll es dem Regierungsrat ermöglichen, auf Stufe Verordnung eine solche Regelung zu erlassen. Dadurch kann insbesondere die landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung, welche als Grundlage für die Direktzahlungen dient, papierlos durchgeführt werden.

Art. 37 Befristung kantonaler Massnahmen, Wirksamkeitsprüfung

Artikel 37 sieht die Befristung der eigenständig durch den Kanton finanzierten Massnahmen vor. Neu wird die Befristung bzw. die Verlängerung von Massnahmen an ein kantonales Monitoring geknüpft, in dem die Wirkung der einzelnen Massnahmen beurteilt wird. Als Basis für die Wirksamkeitsprüfung sollen für die kantonalen Massnahmen qualitativ und soweit möglich quantitativ messbare Ziele festgelegt werden. Dem Landrat wird ein Bericht zur Wirksamkeit der befristeten kantonalen Massnahmen unterbreitet. Dieser Bericht wird zusammen mit der dann zumal notwendigen Gesetzesrevision und den dazu notwendigen Dokumenten vorgelegt.

5.3 Kantonale Landwirtschaftsverordnung (zur Information)

Im Gegensatz zum Landwirtschaftsgesetz, welches teilrevidiert werden soll, wird die Landwirtschaftsverordnung einer formellen Totalrevision unterzogen. Für diese gibt es drei Gründe:

1. Anpassung der Struktur an diejenige des Landwirtschaftsgesetzes;
2. Vereinheitlichung der Struktur und Gliederung innerhalb der Verordnung für die einzelnen Fördermassnahmen;
3. Bedarf für verschiedene Ergänzungen, welche aus der Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes resultieren.

Die Verordnung wird nicht mehr als Vollzugsverordnung bezeichnet, sondern neu als Verordnung zum Kantonalen Landwirtschaftsgesetz geführt.

I. Allgemeine Bestimmungen (§ 1)

In die Verordnung wird neu ein Artikel zum Gegenstand der Verordnung eingefügt. Gemäss diesem regelt die Verordnung die für den Vollzug des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zusätzliche Voraussetzungen für von Bund und Kanton gemeinsam finanzierte Massnahmen und Projekte, Voraussetzungen für kantonale Massnahmen und Projekte sowie die entsprechenden Beiträge.

II. PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ (§§ 2–33)

Art. 3 Abs. 1 kLwG hält fest, dass der Kanton eine besonders umweltgerechte und klimaschonende, ressourceneffiziente, landschaftsverträgliche sowie tierfreundliche Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme fördert.

In Erfüllung von Art. 3 Abs. 1, wonach der Regierungsrat die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge regelt, finden sich in diesem Kapitel die Bestimmungen zu den Bewirtschaftungsmethoden (§§ 2–29). Die Förderung der Produktion und des Absatzes nach Art. 11 sind in den §§ 30–33 zusätzlich geregelt.

2.1. Bewirtschaftungsmethoden (§§ 2–25)

2.1.1 Effiziente Nährstoffnutzung (§§ 2–4)

Mit dem Ziel einer effizienteren Nutzung des Stickstoffs und eines erleichterten Einsatzes der Gülle mit dem Schleppschlauchverteiler fördert der Kanton neu die Separierung von Gülle durch Beiträge. Durch eine Aufwertung der aus der Separierung anfallenden Feststoffe mittels Kompostierung kann zudem hochwertiger Dünger gewonnen werden, dessen Einsatz auch zu einer besseren Bodenqualität beiträgt. Beitragsberechtigt sind Betriebe, die einen erheblichen Anteil der Gülle aus der Rindvieh- und Schweinehaltung vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres separieren und den Einsatz des Separators belegen können. Auf die Festlegung eines minimalen Anteils der zu separierenden Gülle wird bewusst verzichtet, weil dieser in der Praxis nicht exakt bestimmt werden kann. Zudem zeigt die Praxis, dass die Betriebe den Gülleseparator nur dann einsetzen, wenn sie einen grossen Teil der angefallenen Gülle auch separieren wollen.

Der Beitrag beträgt 20 Franken je gehaltene Grossvieheinheit Rinder und Schweine. Die Finanzierung der Massnahme erfolgt durch den Kanton.

2.1.2 Klimaschonende Landwirtschaft (§§ 5–7)

Die Landwirtschaft ist eine massgebende Verursacherin von Treibhausgasen. Ein hoher Anteil der Treibhausemissionen stammt aus der Tierhaltung, namentlich aus der Verdauung raufutterverzehrender Tiere. Zur Erreichung der Klimaziele muss die Landwirtschaft ebenfalls zur Minderung der Emissionen beitragen. Mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen aus der Tierhaltung ohne Reduktion der Bestände zu reduzieren, richtet der Kanton neu Beiträge für eine klimaschonende Fütterung für Kühe aus. Betrieben, welche die Anforderungen des Bundesprogramms für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion erfüllen und methanhemmende Futtermittelzusätze einsetzen³, soll neu ein jährlicher Beitrag von 30 Franken je Grossvieheinheit Kühe gewährt werden. Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion erfolgt dabei im Rahmen des Vollzugs der Direktzahlungsprogramme. Die weiteren Anforderungen erfordern einen separaten Nachweis durch die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller. Die Finanzierung der Massnahme erfolgt

³ Eine Auswertung der Forschungsanstalt Agroscope* zeigt, dass die Treibhausgasemissionen mit methanhemmenden Futterzusätzen wie Tanninen oder Leinsamen gesenkt werden können. Auch wenn Unsicherheiten bzgl. der absoluten Wirkung bestehen, werden die Potenziale im Vergleich zu anderen technischen Massnahmen als relativ hoch eingeschätzt.

*Bretscher D., Ammann C., Wüst C., Nyfeler A., Felder D. 2018. Reduktionspotenziale von Treibhausgasemissionen aus der Schweizer Nutztierhaltung. Agrarforschung Schweiz 9 (11–12): 376–383

durch den Kanton. Aus administrativen Überlegungen sind Betriebe beitragsberechtigt, die mindestens zehn GVE Kühe halten.

2.1.2 Umstellung auf den Biolandbau (§§ 8–9)

Der Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme mit besonders naturnahen und umweltfreundlichen Produktionsformen und der Produktion in möglichst geschlossenen Kreisläufen kommt eine zentrale Bedeutung zur Erreichung der übergeordneten Ziele zu. Der Biolandbau erfüllt diese Anforderungen aufgrund der bestehenden Richtlinien und Vorgaben, insbesondere im Bereich der Fütterung und Düngung. Durch einen flächengebundenen Beitrag von 200 Franken pro Hektare Nutzfläche wird daher ein Anreiz für die Betriebe geschaffen, auf den Biolandbau umzustellen. Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter entscheiden je nach betrieblichen Gegebenheiten und Zielen selbst, ob sie ihren Betrieb auf den Biolandbau umstellen wollen. Der Beitrag soll für die zweijährige Umstellungsperiode gewährt werden, in der die Betriebe ihre Produkte noch nicht als zertifizierte Bioprodukte vermarkten können und damit noch keinen Bio-Mehrprijs erzielen. Dennoch müssen die Betriebe in der Umstellungsphase bereits die höheren Bioauflagen erfüllen und die entsprechenden Kosten tragen. Nach der Umstellungsphase wird kein kantonaler Biobeitrag mehr ausbezahlt; nach erfolgter Umstellung ist der Markt massgebend. Mittel- und langfristig führt die Umstellung auch zu einer Stärkung der Wertschöpfung aus der landwirtschaftlichen Produktion. Die Finanzierung der Massnahme erfolgt durch den Kanton.

2.1.4. Biodiversität (§§ 10–17)

Biodiversitätsbeiträge des Bundes (§§ 10–11)

Nachdem die AP 2014 - 17 am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, wurde dieser Bereich mit der Teilrevision der kantonalen Landwirtschaftsverordnung per 1. März 2014 aktualisiert. Auch wurden die Zuständigkeiten im Bereich der Biodiversität im Kanton geregelt (bisherige Regelung).

Vernetzung (§§ 12–13)

Beim Vernetzungsbeitrag beträgt der Kantonsanteil seit 2014 zehn Prozent und richtet sich nach der DZV. Die Zuständigkeiten innerhalb des Kantons entsprechen der bisherigen Regelung. Die Trägerschaft der Vernetzungsprojekte liegt weiterhin beim Bauernverband Nidwalden. Die Finanzierung der Massnahme erfolgt durch Bund und Kanton (co-Finanzierung).

Förderung und Aufwertung von Biodiversitätsförderflächen in der Tal- und Hügelzone (§§ 14–17)

Die Förderung der Biodiversität ist heute nicht flächendeckend gewährleistet. Während in den höheren Lagen sowie in Hang- und Steillagen viele Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden und auch eine hohe Qualität aufweisen, bestehen in der Tal- und Hügelzone nach wie vor Defizite beim Umfang (Bsp. entlang von Gewässern) und bei der Qualität der Biodiversitätsförderflächen. Diese Situation widerspricht auch den Erwartungen gemäss Umfrage im Forum Landwirtschaft. Die Finanzierung der freiwilligen Massnahmen erfolgt durch den Kanton.

Mit dem Ziel einer flächendeckenden Förderung der Biodiversität richtet der Kanton neu Beiträge aus, wenn der Betrieb auf den bewirtschafteten Flächen in der Tal- und Hügelzone den minimalen Anteil von Biodiversitätsförderflächen gemäss ökologischem Leistungsnachweis nach DZV ebenfalls aufweist (aktuell mindestens 7 % der Nutzfläche). Der Beitrag beträgt dabei 200 Franken je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche (ohne Anrechnung von Naturschutzflächen) in der Tal- und Hügelzone. Die beitragsberechtigten Betriebe müssen mindestens zwei Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche in der Tal- und Hügelzone bewirtschaften. Der Beitrag wird aber unabhängig vom Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen gewährt; alle Betriebe, welche in der Tal- und Hügelzone den Mindestanteil von 7 % der Nutzfläche erreichen, erhalten pro Flächeneinheit denselben Fixbeitrag. Damit besteht kein Anreiz, mehr Flächen als den Mindestanteil zu extensivieren.

Weiter fördert der Kanton die qualitative Aufwertung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen in der Tal- und Hügelizeone, indem er sich an den Kosten der Aufwertungsmassnahmen beteiligt. Die aufgewerteten Flächen müssen die Voraussetzungen und Auflagen für die Qualitätsstufe 1 gemäss DZV erfüllen und nach der Durchführung der Aufwertungsmassnahmen mindestens sechs Jahre bestehen bleiben. Der Kanton unterstützt die Aufwertung mit 60 % der anrechenbaren Kosten, jedoch mit höchstens 80 Franken je Are. Anrechenbar sind Kosten, die mit der Durchführung der Aufwertung anfallen, insbesondere Saatgut-, Maschinen- und Arbeitskosten.

Die Biodiversität soll im Tal- und Hügelizeone vor allem entlang von Gewässern (innerhalb der Gewässerräume) gefördert werden. Die qualitative Aufwertung betrifft zudem mehrheitlich bereits bestehende Biodiversitätsförderflächen. Entsprechend werden die Auswirkungen der Massnahmen auf die landwirtschaftliche Produktion und damit auf den Beitrag zur Ernährungssicherheit als minimal beurteilt. Zudem ist die Beteiligung an den entsprechenden Massnahmen freiwillig; die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter können je nach betrieblichen Gegebenheiten und Zielen entscheiden, ob sie sich an Aufwertungsmassnahmen beteiligen wollen.

2.1.5. Landschaftsqualität (§§ 18–20)

Die Bundesgesetzgebung sieht vor, dass die Kantone Landschaftsqualitätsprojekte entwickeln. Die Einführung des Landschaftsqualitätsbeitrages wurde mit der Anpassung der kantonalen Landwirtschaftsverordnung per 1. März 2014 geregelt. In Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Kantonen und unter Einbezug der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie des Bauernverbandes hat Nidwalden Ende Januar 2014 beim Bund ein Landschaftsqualitätsprojekt eingereicht. Die Trägerschaft des Projektes hat der Bauernverband Nidwalden übernommen. Diesbezüglich wurde mit dem Bauernverband eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Der Kanton entrichtet gemäss Art. 63 DZV und Anhang 7 Ziffer 4.1 einen Neuntel des Bundesbeitrages. Das heutige Landschaftsqualitätsprojekt wurde vom Bund bis Ende 2025 bewilligt. Die Finanzierung der Massnahme erfolgt durch Bund und Kanton (co-Finanzierung).

2.1.6. Projekte zur Verbesserung der umweltgerechten Landwirtschaft (§§ 21–24)

Die Verordnung sieht die Unterstützung von einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Projekten vor, welche die Förderung einer umweltgerechten, klimaschonenden, ressourceneffizienten oder landschaftsverträglichen Landwirtschaft zum Ziel haben. In Betracht fallen beispielsweise die Projektbegleitung bzw. -erarbeitung von Projekten zur Steigerung der Ressourceneffizienz oder zur Förderung einer klimaneutralen Landwirtschaft (Bsp. Projekt klimaschonende Landwirtschaft) wie auch die Unterstützung von weiteren Massnahmen. Unterstützt werden Projekte, welche finanzierbar sind und durch die Trägerschaft angemessen mitfinanziert werden und eine nachweisbare und nachhaltige Wirkung zur Reduktion der Umweltwirkungen oder zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel haben. Der Kanton trägt höchstens 40 % der erwarteten Projektkosten, wobei für die Bemessung des kantonalen Finanzierungsanteils die erwartete Verbesserung der Umweltwirkung beziehungsweise die erwartete Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel berücksichtigt wird. Als Grundlage für die Bemessung müssen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit dem Gesuch neben den Projektkosten auch die erwartete Wirkung begründet und nachvollziehbar darlegen.

Für innovative Pilotprojekte kann der Kanton einen Zusatzbeitrag gewähren. Grundsätzlich werden pro Projekt maximal 20'000 Franken gewährt. Die Direktion kann für besonders innovative Projekte mit Pilotcharakter jedoch höhere Zusatzbeiträge gewähren, wenn dies für die Finanzierbarkeit unabdingbar und der erwarteten Wirkung angemessen ist. Während für das gleiche einzelbetriebliche Projekt nur einmal ein Beitrag gewährt werden kann, ist für gemeinschaftliche Projekte eine wiederkehrende Unterstützung befristet möglich.

Aktuell laufen in verschiedenen Kantonen Pilotprojekte zur Förderung einer klimaschonenden bzw. klimaneutralen Landwirtschaft. Das resultierende Wissen aus diesen Projekten und die

Erfahrungen der eingebundenen Praxisbetriebe sind eine wichtige Grundlage zur Weiterentwicklung der kantonalen Massnahmen. Gestützt auf Art. 3 des Landwirtschaftsgesetzes soll daher allenfalls auch im Kanton Nidwalden ein entsprechendes Pilotprojekt realisiert oder weitere wirkungsvolle Massnahmen im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel umgesetzt werden können. Dies würde in Ergänzung zur Förderung einer klimaschonenden Landwirtschaft gemäss § 5-7 erfolgen.

2.1.7. Projekte zur Finanzierung von Expertinnen und Experten (§25)

Neben der Förderung von Projekten sieht die Verordnung auch die Möglichkeit vor, Expertinnen und Experten zu finanzieren. Dies zur Stärkung der Beratung. Ziel ist auch in diesem Fall die Förderung einer umweltgerechten, klimaschonenden, ressourceneffizienten oder landschaftsverträglichen Landwirtschaft. Im Gegensatz zur Projektförderung zielt die Finanzierung von Expertinnen und Experten aber nicht zwingend auf eine Umsetzung ab. Als Beispiel ist die Analyse und Beurteilung von Landwirtschaftsbetrieben bzgl. ihrer Klimawirkung und die Beratung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zu Massnahmen, welche die Emissionen reduzieren. Weiter sind Beratungsleistungen zu Themen wie Umstellung «Biolandbau», standortgerechter-klimarobuster Futterbau, sowie Düngungs- und Futtermanagement mit dem Ziel geschlossener Nährstoffkreisläufe denkbar. Die Finanzierung der Expertinnen und Experten erfolgt durch den Kanton. Im Gegensatz zur Förderung von Projekten zur Verbesserung der umweltgerechten Landwirtschaft müssen die Betriebe keine Eigenfinanzierung leisten. Wie bisher, werden auch Expertinnen und Experten für die Qualitätsbeurteilung von Biodiversitätsförderflächen finanziert; inkl. im Sömmerungsgebiet.

2.2. Hochstamm-bäume (§§ 26–29)

Wie bisher richtet der Kanton auch in Zukunft Beiträge für Ersatzpflanzungen von Hochstamm-bäumen aus. Die Entschädigung allfälliger Neupflanzungen erfolgt über die Landschaftsqualitätsbeiträge. Der Beitrag für die Ersatzpflanzung beträgt unverändert 200 Franken. Die Bestimmungen zur Beitragsberechtigung, zu den Auflagen und zum Gesuch bleiben unverändert. Einzige Ausnahme ist eine Anpassung Beitragsjahres. Neu werden die im Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres gepflanzten Bäume entschädigt. Dadurch wird das Verfahren effizienter, weil es mit anderen Programmen koordiniert, vollzogen werden kann. Die Finanzierung der Massnahme erfolgt durch den Kanton.

2.3. Förderung der Produktion und des Absatzes (§§ 30–33)

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz hat unverändert die Förderung von Produktion, Qualität, Verarbeitung und Absatz marktfähiger landwirtschaftlicher Produkte, die auf Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis hergestellt werden, zum Ziel (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 kLwG). Die geförderten Projekte müssen den Ansprüchen einer nachhaltigen Entwicklung genügen. Als Landwirtschaftsprodukte gelten verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung. Neu soll neben der Absatzförderung auch die Produktion unterstützt werden können. Als Beispiel ist der Aufbau von neuen Produktions- und Betriebszweigen im Pflanzenbau zu nennen.

Die Vorgaben und Anforderungen an die Unterstützung bleiben insgesamt unverändert. Gestrichen wird jedoch die Voraussetzung zur Erhaltung der Marktanteile. Der Fokus soll vielmehr auf der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und der Wertschöpfung liegen.

Bezüglich der Förderung sieht die Verordnung vor, dass sich die Trägerschaft mit mindestens 40 % an den Kosten zu beteiligen hat. Beiträge Dritter werden angerechnet. Wie bei den Projekten im Bereich Umwelt und Klima kann der Kanton für innovative Projekte mit Pilotcharakter neu einen Zusatzbeitrag von maximal 20 % der erwarteten Projektkosten gewähren. Dabei gilt, dass für die gleiche einzelbetriebliche Massnahme und das gleiche einzelbetriebliche Projekt je Betrieb nur einmal ein Beitrag gewährt wird. Für gemeinschaftliche Massnahmen und Projekte ist hingegen eine wiederkehrende Unterstützung befristet möglich. Die Finanzierung der Massnahme erfolgt durch den Kanton.

III. SOZIALE BEGLEITMASSNAHMEN (§§ 34–38)

Betriebshilfe (§ 34)

Alle Bestimmungen bleiben unverändert.

Betriebsumstellungen, Betriebsaufgaben (§§ 35–38)

Der fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft und die laufende Anpassung an die neuen agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist eine grosse Herausforderung für die Betriebe. In diesem Umfeld müssen viele Bauernfamilien ihre Betriebe optimieren, umstellen oder Investitionen tätigen, wozu fundierte Entscheidungsgrundlagen notwendig sind. Der Kanton leistet wie bisher und bei unveränderten Vorgaben weiterhin Beiträge an die Erarbeitung solcher Betriebskonzepte. Das Betriebskonzept wird mit Hilfe qualifizierter Fachleute und der aktiven Teilnahme der Betriebsleitung erarbeitet. Die Betriebsleitung hat mindestens 50 % der Kosten für die Erarbeitung des Betriebskonzepts selbst zu tragen. Die Beitragsobergrenze beträgt 5'000 Franken pro Betrieb innerhalb von fünf Jahren. Die Finanzierung der Massnahme erfolgt durch den Kanton.

IV. STRUKTURVERBESSERUNGEN (§§ 39-51)

4.1 Von Bund und Kanton gemeinsam finanzierte Strukturverbesserungen (§§ 39–48)

Allgemeine Bestimmungen (§§ 39–40)

Grundlage für die gemeinsam finanzierten Strukturverbesserungen ist die Bundesgesetzgebung. Entsprechend werden die allgemeinen Bestimmungen zu den gemeinsam finanzierten Strukturverbesserungen weitestgehend unverändert übernommen. Einzige Ausnahme ist die Ergänzung der Wirtschaftlichkeit als Bedingung für die Gewährung von Investitionshilfen. Die Finanzierung der Massnahme erfolgt durch Bund und Kanton (co-Finanzierung).

Einzelbetriebliche Massnahmen (§§ 41–47)

Bei den einzelbetrieblichen Massnahmen werden mit der Verordnungsrevision zwei Anpassungen vorgenommen. Alle übrigen Regelungen werden unverändert übernommen. Erstens werden die kantonalen Beiträge an die Vorgabe gebunden, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Nachweis einer gesamtbetrieblichen Risikoanalyse und eines ausreichenden Versicherungsschutzes erbringen muss. Mit diesem Nachweis soll sichergestellt werden, dass die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter die bestehenden und mit einer Investition neu hinzukommenden Risiken umfassend analysiert und allfällige Massnahmen zur Risikoreduktion geprüft hat. Letztere umfassen insbesondere auch die soziale Absicherung der Familie bzw. aller auf dem Betrieb beschäftigten Personen. In der Verordnung wird aber explizit auf die Vorgabe von obligatorischen Versicherungen oder weiterer Massnahmen verzichtet

Zweitens sieht die Revision mit dem Ziel einer Reduktion der Verschuldung der Landwirtschaft eine Amortisationspflicht von Schulden vor. So müssen die mit Investitionshilfen unterstützten Betriebe neu nachweisen, dass die von Finanzinstituten gewährten grundpfandrecht gesicherte Darlehen jährlich um mindestens 2 % gesenkt werden können.

Vertragliche Landumlegungen (§ 48)

Alle Bestimmungen bleiben unverändert.

4.2 Kantonale finanzierte Strukturverbesserungen (§§ 49–51)

Der Förderung der Wirtschaftlichkeit und der Verbesserung des Betriebsmanagements sowie der Produktionsstrukturen kommt aufgrund der bestehenden strukturellen und wirtschaftlichen Defizite eine hohe Bedeutung zu. Während sich die gemeinsam finanzierten Strukturverbesserungen primär auf die Unterstützung von baulichen Infrastrukturen konzentrieren, richtet der Kanton mit einem Fokus auf innovative Technologien (Bsp. Robotic) und Managementsysteme (Bsp. digitale Herdenüberwachung auf Alpen) neu auch kantonal finanzierte Strukturverbesserungsbeiträge aus. Dabei müssen die Projekte Pilotcharakter aufweisen. Keine kantonalen

Beiträge werden erstens an Projekte und Massnahmen ausgerichtet, welche mit gemeinsam finanzierten Strukturverbesserungsbeiträgen gefördert werden. Die kantonalen Beiträge werden übereinstimmend mit den gemeinsam finanzierten Strukturverbesserungen gewährt, wenn die Wirtschaftlichkeit, Finanzierung und die Tragbarkeit der Projekte und Massnahmen ausgewiesen sind. Zweitens werden keine Beiträge an Projekte ausgerichtet, welche durch andere Förderinstrumente auf Stufe Bund oder Kanton unterstützt werden können (z.B. Förderung alternative Energieproduktion).

Pro Projekt kann die Direktion Beiträge von maximal 10'000 Franken oder von höchstens 50 % der anrechenbaren Kosten ausrichten. Die Finanzierung der Massnahme erfolgt durch den Kanton.

V. ORGANISATION UND VERFAHREN (§§ 52–55)

Die Regelungen auf Stufe Verordnung zur Organisation zwischen Kanton und Gemeinden und den Verfahren wurden im Rahmen der Totalrevision nicht verändert. Die einzige Ausnahme betrifft die Einreichung von Gesuchen, welche elektronisch ohne Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur eingereicht werden können.

6 Auswirkungen der Vorlage

6.1 Finanzielle Auswirkungen

Mit der Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wird der Finanzbedarf zur Förderung der Landwirtschaft deutlich steigen. Insgesamt soll der Rahmenkredit Landwirtschaft von 5.96 Mio. auf 6.9 Mio. Franken erhöht werden, was einem Anstieg um 16 % entspricht. Eine Erhöhung des Rahmenkredits ist auch insofern angezeigt, als der laufende Rahmenkredit Landwirtschaft 2020 - 2023 nach der Hälfte der Laufzeit bereits zu 54 % ausgeschöpft ist. Die Höhe des beantragten Rahmenkredits basiert dabei auf Berechnungen zur erwarteten Beteiligung und aus Abschätzungen zu den erwarteten Förderbeiträgen. Anpassungen bei den beantragten Massnahmen würden in der Konsequenz auch den Rahmenkredit verändern.

Mit der Gesetzesrevision sollen deutlich mehr Mittel für die Förderung der Biodiversität und die Förderung von besonders umweltgerechten und klimaschonenden, landschaftsverträglichen sowie ressourceneffizienten Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssystemen eingesetzt werden. Der zusätzliche Mittelbedarf im Bereich der Biodiversität leitet sich aus der Erwartung einer flächendeckenden Erbringung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft ab, welcher auch in der Umfrage im Forum Landwirtschaft betont wurde. Ergänzend zu den gemeinsam finanzierten Direktzahlungsprogrammen sollen die Zusatzmittel insbesondere zur Förderung der Biodiversität in der intensiv genutzten Tal- und Hügelregion eingesetzt werden. Der zusätzliche Mittelbedarf für die Förderung der Bewirtschaftungsmethoden resultiert aus dem neuen Beitrag zur Umstellung auf den Biolandbau, aus der Unterstützung von Klima- und Umweltprojekten sowie über die Finanzierung von Expertinnen und Experten, welche entsprechende Projekte unterstützen sollen.

Ein Anstieg des Mittelbedarfs ist auch in der Absatzförderung sowie bei den gemeinsam finanzierten und den kantonalen Strukturverbesserungen zur Stärkung der Innovation und Wirtschaftlichkeit geplant.

Zur Finanzierung der kantonalen Massnahmen ist ein neuer Rahmenkredit notwendig. Dieser wird dem Landrat mit separater Vorlage unterbreitet. In der nachfolgenden Tabelle ist die geplante Mittelverwendung dargestellt. Die eingesetzten Werte sind dabei als erste Richtwerte einzuordnen. Zudem ist festzuhalten, dass der Regierungsrat und die für den Vollzug zuständige Landwirtschafts- und Umweltdirektion im Rahmen des Rahmenkredites und der festgelegten Fördermassnahmen die Flexibilität hat, bei der Mittelverwendung auf kurzfristige Veränderungen reagieren zu können.

Mittelbedarf und Rahmenkredit 2024 - 2027

Massnahmen	Rechtsgrundlage kLWG	Rahmenkredit 2020-2023		Rahmenkredit 2024-2027		Abweichung zu RK 2020-2023
		Total	Ø pro Jahr	Total	Ø pro Jahr	
Bewirtschaftungsmethoden		760'000	190'000	1'140'000	285'000	380'000
Gülleseparierung	Art. 3 a, befristet			140'000	35'000	
Klimaschonende Milch	Art. 3 a, befristet			420'000	105'000	
Klima-Umweltprojekte	Art. 3 a, befristet			240'000	60'000	
Umstellung Bio	Art. 3 a, befristet			160'000	40'000	
Beizug Fachexperten	Art. 3 a, befristet			180'000	45'000	
Biodiversität		350'000	87'500	680'000	170'000	330'000
Vernetzung	Art. 3, unbefristet			360'000	90'000	
Förderung BFF	Art. 3 a, befristet			240'000	60'000	
Aufwertung BFF	Art. 3 a, befristet			80'000	20'000	
Landschaftsqualität	Art. 3, unbefristet	480'000	120'000	480'000	120'000	0
Hochstamm bäume	Art. 3 b, befristet	80'000	20'000	80'000	20'000	0
Viehzucht	Art. 4, befristet	240'000	60'000	240'000	60'000	0
Viehabsatz	Art. 4, befristet	40'000	10'000	50'000	12'500	10'000
Absatzförderung	Art. 11, befristet	310'000	77'500	340'000	85'000	30'000
Betriebsumstellungen	Art. 13, befristet	60'000	15'000	60'000	15'000	0
Gemeinschaftliche Massnahmen	Art.	40'000	10'000			
Innovationen / Wirtschaftlichkeit	Art. 18a, befristet			80'000	20'000	80'000
Strukturverbesserungen	Art. 15 ff, unbefristet	3'600'000	900'000	3'750'000	937'500	150'000
		5'960'000	1'490'000	6'900'000	1'725'000	940'000

6.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

In Übereinstimmung mit der Agrarpolitik des Bundes und den Zielen gemäss Bundesverfassung liegt der Fokus der Teilrevision auf der Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft, auf der Absatz- und Wertschöpfungssteigerung in der Landwirtschaft und in landwirtschaftsnahen Bereichen sowie in der Förderung kostengünstiger und rationeller Betriebs- und Produktionsstrukturen.

Gesamthaft ist davon auszugehen, dass sich die Landwirtschaft in Nidwalden stärker in Richtung Innovation, Wirtschaftlichkeit, flächendeckende Erbringung der multifunktionalen Leistungen und ressourceneffiziente Produktion entwickelt. Kaum reduzieren werden sich hingegen die strukturellen Defizite, weil der Strukturwandel und das damit einhergehende Flächenwachstum der Betriebe kaum schneller verlaufen dürfte als in den letzten Jahren.

Erwartete Wirkung der kantonalen Landwirtschaftspolitik

Ziel	Erwartete Wirkung der kantonalen Fördermassnahmen
Wirtschaftlichkeit der Nidwaldner Landwirtschaft verbessert sich nachweislich.	Der direkte Einfluss des Kantons auf die Wirtschaftlichkeit beschränkt sich auf die Strukturverbesserungen. Mit den neuen Fördermassnahmen verbessert der Kanton aber die Voraussetzungen für die Nidwaldner Landwirtschaftsbetriebe, neue Produkte und Wertschöpfungsketten zu etablieren, eine höhere Wertschöpfung aus der heutigen Produktion zu generieren oder den Absatz regionaler Produkte und Dienstleistungen zu verbessern. Die Wirkung der entsprechenden Massnahmen auf die Wertschöpfung und die Wirtschaftlichkeit hängt direkt von der Beteiligung und vom Engagement der Betriebe ab. Insgesamt ist aber zu erwarten, dass die Wertschöpfung der Nidwaldner Landwirtschaft steigt, was sich auch positiv auf ihrer Wirtschaftlichkeit auswirkt.
Wertschöpfung der Nidwaldner Landwirtschaft steigt.	
Nidwaldner Landwirtschaft erbringt die multifunktionalen Leistungen flächendeckend.	Mit der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft erbringt die Landwirtschaft bereits heute die wichtigsten von der Gesellschaft geforderten multifunktionalen Leistungen. Die Erweiterung der Förderung der Biodiversität erhöht den Anreiz für die Betriebe, in der Tal- und Hügelregion mehr Biodiversitätsförderflächen mit der erforderlichen Qualität bereitzustellen. Mit zusätzlichen Biodiversitätsflächen reduziert sich das heute in diesen Regionen bestehende Defizit und gleichzeitig besteht ein Hebel zur Verstärkung der Wirkung der Vernetzungsprojekte. Weiter nimmt die Vielfalt der eng mit dem Siedlungsgebiet verknüpften Kulturlandschaft zu.

	Insgesamt ist dennoch davon auszugehen, dass sich die Förderung der Biodiversität nur marginal auf die Produktion und damit auf den Beitrag zur Ernährungssicherheit niederschlägt. Allfällige Flächenverschiebungen von der graslandbasierten Tierhaltung hin zum Pflanzenbau für die menschliche Ernährung dürften sich zudem positiv auf die Kalorienproduktion der Nidwaldner Landwirtschaft auswirken.
Nidwaldner Landwirtschaft steigert die Ressourceneffizienz der Produktion laufend und leistet einen Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele Landwirtschaft.	Mit den neuen Massnahmen zur Gülleseparierung, zur klimaschonenden Milchproduktion und zur Umstellung auf den Biolandbau steigt die Ressourceneffizienz der Landwirtschaft und vor allem der Effizienz im Fütterungs- und Düngungsmanagement der Betriebe. Mit der Unterstützung von Projekten im Umwelt- und Klimabereich und der Finanzierung von Expertinnen und Experten für die Begleitung, Beurteilung oder Kontrolle von Projekten besteht zudem die Möglichkeit, bottom-up Initiativen aus der Branche direkt zu fördern oder Erfahrungen und Erkenntnisse aus ausserkantonalen Projekten vor Ort zu testen und projektorientiert umzusetzen.
Wertschätzung der von der Landwirtschaft erbrachten Leistungen verbessert sich.	Die Förderung der Produktion und des Absatzes von Produkten aus der Nidwaldner Landwirtschaft führt zu einer Verbesserung der Wertschätzung. Traditionelle Treffpunkte wie die Gross- und Kleinviehshows geben einen Einblick in die Nidwaldner Landwirtschaft und fördern den Austausch mit der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

6.3 Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft

Die Landwirtschaft ist im Kanton Nidwalden und speziell in den peripher gelegenen Gemeinden ein bedeutender Wirtschaftssektor und trägt massgeblich zur Beschäftigung bei. Darüber hinaus ist die Landwirtschaft über den Bezug von Vorleistungen sowie durch ihre Investitionen und die Vergabe von Aufträgen mit dem lokalen Gewerbe verknüpft, was in den entsprechenden Branchen eine zusätzliche Beschäftigungs- und Wertschöpfungswirkung generiert. Damit sind auch die Strukturverbesserungsmassnahmen nicht nur als landwirtschaftliche, sondern auch als regionalwirtschaftliche Fördermassnahme einzuordnen. Darüber hinaus stehen die Investitionen im Tiefbau (z.B. Erschliessungswege, Strassen und Wasserversorgung), deren Bedeutung in Zukunft weiter zunehmen wird, auch weiteren Sektoren (z.B. Forstwirtschaft oder Tourismus) und der Bevölkerung offen.

Mit der Fortführung der Strukturverbesserungsmassnahmen dürfte die Regionalwirtschaft im bisherigen Umfang von den landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Investitionen profitieren. Mit einem jährlichen Umfang der kantonalen Beiträge an die Strukturverbesserungen von 1.0 Mio. Franken dürften Investitionen von über 5 Mio. Franken ausgelöst werden. Gemäss Wirkungsanalyse der kantonalen Fördermassnahmen könnte ohne Investitionshilfen ein hoher Anteil der einzelbetrieblichen oder gemeinschaftlichen Ersatz- oder Neuinvestitionen nicht (mehr) getätigt werden.

7 Terminplan

Vorberatende Kommissionen BUL/FIKO
 1. und 2. Lesung Landrat
 Referendumsfrist
 Inkrafttreten

ab Januar 2023
 Mai / Juni 2023
 Juni / Juli 2023
 1. Januar 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Joe Christen

Landschreiber

Armin Eberli